

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll

74. Sitzung

Berlin, den 27.06.2012,
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,
Sitzungssaal: 2 600

Vorsitz: Ernst Hinsken, MdB

Öffentliche Anhörung

zu der Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG)**

- Drucksache 17/9852 -

Sachverständige:

Block I: Pressefusionsrecht/Pressegrosso

- Bundeskartellamt
- Monopolkommission
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
- Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V.
- Hubert Burda Media GmbH & Co. KG
- Bauer Vertriebs KG
- WAZ Mediengruppe
- Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Hans-Bredow-Institut für Medienforschung

Block II: Preis-Kosten-Schere/Wettbewerb im Kraftstoffmarkt

- Bundeskartellamt
- Monopolkommission
- Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. (MEW)
- Mineralölwirtschaftsverband e. V.
- Prof. Dr. Kurt Markert

Block III: Einzelhandel/Verbraucherschutz

- Bundeskartellamt
- Monopolkommission
- Markenverband e. V.
- Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Prof. Dr. Helmut Köhler, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Universität Konstanz

Beginn der Sitzung: 14:35 Uhr

Der **Vorsitzende**: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie alle recht herzlich zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zu der Vorlage Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Mich freut es, dass die Sachverständigen alle zugesagt haben, die angeschrieben und gebeten worden sind und mich freut es umso mehr, wenn aus dieser Anhörung vieles mit herauskommt, was man noch nicht weiß, was man hinterfragen soll, damit Nägel mit Köpfen gemacht werden können. Es handelt sich schließlich um eine ganz wichtige Gesetzesvorlage, die wir demnächst zu beraten und zu beschließen haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf im Einzelnen recht herzlich begrüßen, Sie verehrte Experten, die Sie unserem Ausschuss heute Ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen. Es ist einmal vom Bundeskartellamt Herr Andreas Mundt, von der Monopolkommission Herr Prof. Dr. Daniel Zimmer, von der Burda Media GmbH & Co. KG Herr Philipp Welte, von der WAZ Mediagruppe Herr Manfred Braun, Hans-Bredow-Institut für Medienforschung Herr Prof. Dr. Wolfgang Schulz, für den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. Herr Dr. Michael Rath-Glawatz, für den Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V. Herr Prof. Dr. Rainer Bechtold und für die Bauer Vertriebs KG Herr Heribert Bertram.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf des Weiteren recht herzlich willkommen heißen und begrüßen die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sowie der mitberatend beteiligten Ausschüsse und zwar des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Gesundheit. Auch der Kulturausschuss ist geladen. Für die Bundesregierung darf ich begrüßen Herrn Ministerialdirektor Dr. Alexander Groß vom Bundeswirtschaftsministerium sowie weitere Vertreter aus dem Fachbereich dieses zuständigen Ministeriums. Ebenso gilt mein Gruß den Vertretern der Länder und ich begrüße besonders herzlich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie nicht zuletzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Zuhörerinnen und Zuhörer und erschienen Gäste.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erklärung geben, für diese Anhörung ist ein Zeitraum von drei Stunden, also bis 17:00 Uhr vorgesehen. Wir haben eine thematische Aufspaltung in drei Themenblöcke beschlossen und zwar sind dies:

Block I: Pressefusionsrecht, Pressegrosso

Block II: Preis-Kosten-Schere/Wettbewerb im Kraftstoffmarkt

Block III: Einzelhandel/Verbraucherschutz

Für jeden Block haben wir eine Stunde Erörterung zur Verfügung. Ich rufe jeden Block gesondert auf und bitte die Sachverständigen, die nur für einen Themenblock geladen sind, uns bei einem möglichst schnellen und reibungslosen Wechsel zu unterstützen. Wir werden jeweils zunächst mit einer Fraktionsrunde beginnen und dann soweit noch Zeit zur Verfügung steht, die Befragung entsprechend der Größe der Fraktionen fortsetzen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von einer Stunde pro Themenblock bitte ich insbesondere bei Block I Pressefusionsrecht, Pressegrasso darum, sich auf eine Frage und einen Sachverständigen zu beschränken, damit möglichst viele Fragen gestellt werden können. Hierzu haben sich bereits im Vorfeld unter der Leitung meines Stellvertreters die Kolleginnen und Kollegen getroffen, um ein Verfahren auszuwählen, das in sich schlüssig ist und das uns in dieser Angelegenheit so gut wie irgendwie möglich weiterbringt. Wir werden das gleich erörtern und erläutern und darf dann Herrn Kollegen Dörmann das Wort erteilen. Meine weitere Bitte an fragestellenden Kolleginnen und Kollegen ist, bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Sachverständigen an den sich die Frage richtet. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatement der Sachverständigen insgesamt gesehen nicht vorgesehen. Beim Pressefusionsgesetz wolle wir ein bisschen anders vorgehen, wie vereinbart wurde.

Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen auf Ausschussdrucksache 17(9)850 zusammengefasst vor. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir beginnen dann mit dieser Anhörung und ich möchte zunächst für den Teil I meinem Stellvertreter Herrn Martin Dörmann das Wort erteilen damit er das Verfahren ganz kurz vorträgt. Es geht auch nicht darum, heute das Gesetz zu beschließen, sondern von Ihnen vieles zu hören, was wir nicht wissen, was wir zur Entscheidungsfindung dringend brauchen. Das ist eine Anhörung und da soll so viel kompakt wie irgendwie möglich übergebracht werden.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kollegen und Kolleginnen, meine Damen und Herren, die Berichterstatter, die für die Pressethemen zuständig sind, haben sich auf folgendes Verfahren verständigt, was ich Ihnen jetzt kurz vorstellen möchte, damit Sie sich darauf einrichten können. Wir beginnen mit dem Teil Pressefusionsrecht. Dazu gibt es eine Fraktionsrunde wo jede Fraktion die Gelegenheit hat, ein oder zwei Fragen zu stellen. Diese Fragen richten sich nicht an Einzelne sondern im Prinzip an die, die wir jetzt gleich in der Reihenfolge benennen, so dass jeder die Möglichkeit hat auf die Aspekte einzugehen. In der Reihenfolge: Herr Mundt vom Bundeskartellamt, danach Herr

Dr. Rath-Glawatz vom BDVZ, danach Prof. Dr. Schulz und dann Prof. Dr. Zimmer von der Monopolkommission. Wir haben darauf verzichtet in den beiden Themenblöcken immer alle zu benennen, weil wir glauben, die sind repräsentativ für die Argumente und können darauf eingehen. Nach dieser Runde Pressefusionsrecht schließt sich dann eine Runde Presse-grosso an. Das gleiche Verfahren: die Fraktionen stellen ihre Fragen zu Beginn hintereinander und dann kommen in der Reihenfolge folgende Sachverständige zu Wort: Prof. Dr. Bechtold vom Bundesverband Presse-grosso, Herr Bertram vom Bauer-Verlag, Herr Mundt vom Bundeskartellamt, Herr Braun von der WAZ Mediengruppe, Herr Welte von Burda und schließlich Prof. Dr. Schulz. Der Vorsitzende hat eine Liste und wird jeweils die Sachverständigen aufrufen. Ich denke das dient dazu, die sehr knapp bemessene Zeit möglichst effizient zu nutzen und die Reihenfolge ist bewusst so gewählt so dass man, denke ich, argumentativ weiterkommen kann.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich für das, was an zusätzlicher Arbeit während der Mittagspause hier geleistet wurde, damit ein ordentliches, schnelles und ergiebiges Verfahren durchgeführt werden und aufgelegt werden kann. Das Wort hat Kollege Dr. Nüßlein (CDU/CSU).

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Ich würde zum Pressefusionsrecht gern kurz und knapp zwei Themen ansprechen: 1. Die Anhebung der Aufgreifschwelen bei der Pressefusionskontrolle. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme der Sachverständigen, wie sie das beurteilen. 2. Es gibt ja nun weitergehende Vorschläge von verschiedenen Seiten zur Pressefusionskontrolle u. a. im Zusammenhang mit der Sanierungsfusion. Dazu würde ich auch gerne hören, wie Sie dazu stehen.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Wir haben es beim Thema Pressefusionsrecht mit einem Abwägungsprozess zu tun. Ich möchte die Sachverständigen bitten, zu folgenden Punkten ihre Einschätzung zu geben. Auf der einen Seite wollen wir alle Pressevielfalt erhalten – wir haben jetzt die Situation, dass es schon eine recht hohe Konzentration, insbesondere im Bereich der regionalen und lokalen Presse gibt. Wie ist das in Einklang zu bringen, dort Erleichterungen herbei zu führen? Die Gegenargumentation ist, dass wir vor einer schwierigen wirtschaftlichen Situation der Presseverlage stehen. Da wäre dann aber auch das Argument zu gewichten, was bringt es dann am Ende und wie groß ist die Gefahr, dass am Ende Zeitungen zumachen, was ja auch nicht unbedingt zur Pressevielfalt beiträgt. Diesen Abwägungsprozess hätte ich gerne von Ihnen gehört und das ganze vor der Problematik, dass wir vielleicht auch noch eine unzureichende Datenlage insgesamt haben, was die heutige Presse-

landschaft angeht und was mögliche Auswirkungen angeht. Vielleicht haben Sie dazu auch eine Einschätzung.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes hat Kollege Dr. Martin Lindner das Wort.

Abg. Dr. Martin Lindner (FDP): Zunächst einmal richtet sich diese Frage naturgemäß an Herrn Mundt. Wie viele Zusammenschlüsse im Bereich Zeitungen/Zeitschriften hat das Bundeskartellamt in den letzten vier Jahren untersagt? Waren davon große Verlage oder eher kleine Verlage betroffen? Dann zu dem Themenkomplex Anhebung der Aufgreifschwelle bei der Pressefusionskontrolle. Wie beurteilen Sie die Vorschläge, die Vorlage und wie beurteilen Sie die weitergehenden Vorschläge von BDZV und VDL, Anwendbarkeit der Anschlussklausel, Sanierungsfusion, potentieller Wettbewerb zur Pressefusionskontrolle?

Der **Vorsitzende**: Als nächstes kommt Frau Kollegin Lötzer dran. Sie ist Sprecherin für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Ulla Lötzer (DIE LINKE.): Vielen Dank. Die Vielfalt ist jetzt mehrfach angesprochen worden und welche Auswirkungen das hat. Ich würde Sie gern nochmal dezidiert danach fragen, in welchem Umfang denn in Konsequenz einer solchen Änderung des Gesetzes dann tatsächlich verstärkt noch ein zunehmender Konzentrationsprozess zu erwarten wäre, mit welchen Folgen das dann auch verbunden wäre und welche Auswirkungen das aus Ihrer Sicht auf die Medienvielfalt ganz konkret hätte? Dann würde ich Sie noch gerne fragen, wie auch welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf über das GWB hinaus auch im Hinblick auf die Kompetenz der Länder notwendig wäre, um Vielfalt und Unabhängigkeit zu sichern?

Der **Vorsitzende**: Auch Ihnen danke für die Kürze der Frage. Dann hat das Wort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Hier spricht Frau Rößner. Bitteschön.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Die mangelnde Datenlage ist schon angesprochen worden. Ich wüsste gerne, wo Sie die Möglichkeit sehen, wie Sie die Möglichkeit sehen, auch zu validen Zahlen tatsächlich zu kommen, um zu beurteilen, ob das Kartellrecht überhaupt noch das richtige Instrument ist? Und das ist meine anschließende Frage. Halten Sie das Kartellamt angesichts zunehmender Crossmedialität tatsächlich für das zeitgemäße und geeignete Instrument, um die Vielfalt überhaupt zu sichern? Kommt die Bundesregierung ihrem Auftrag nach Artikel 5 GG überhaupt nach?

Der **Vorsitzende**: Zunächst sind Sie gefragt Herr Präsident Mundt. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen und soweit Sie hier sich verantwortlich fühlen, Stellung zu beziehen. Bitte schön.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Vielen Dank meine Damen und Herren auch für die Gelegenheit, hier heute Stellung zu nehmen. Herr Dörmann, ich fange natürlich mit Ihrer Frage an: Wie beurteilen wir das ganze insgesamt? Wie beurteilen wir dieses Gesetz? Ich finde, man muss das alles immer unter der Überschrift sehen, welchen Effekt hat Pressefusionskontrolle und was bezwecken wir mit Pressefusionskontrolle? Denn insofern ist die Pressefusionskontrolle ein völlig außergewöhnlicher Bereich im GWB, als wir hier nicht nur die wirtschaftliche Macht der Unternehmen konzentrieren, sondern quasi als Nebeneffekt, das war auch der Sinn, als wir die Pressefusionskontrolle eingeführt haben, quasi als Nebeneffekt sichern wir auch die publizistische Vielfalt in diesem Bereich. Diese beiden Aspekte, die muss man immer vor dem geistigen Auge haben, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, was machen wir hier in diesem Bereich. Die Pressefusionskontrolle in ihrer ganzen Kleinteiligkeit, und wir sprechen immer über kleinteilige Märkte, ist 1976 eingeführt worden, ganz bewusst vor dem Hintergrund, dass damals die WAZ im großen Stile kleinere Zeitungen aufgekauft hat und da wollte man eben vor allen Dingen aus dem Grund publizistische Vielfalt einen Riegel vorschieben. Das sind alles Entwicklungen, finde ich, die muss man in Erinnerung haben und die muss man kennen und man muss wissen, im Pressefusionsbereich gibt es anders als in den Rundfunkmedien keine andere Institution, die hier über Konzentration wagt. Hier gibt es keine Landesmedienanstalten ... hier gibt's nichts. Hier gibt es nur das Bundeskartellamt. Sodass, wenn Sie hier Änderungen vornehmen, sind das immer Änderungen, die einmal die wirtschaftliche Macht der Unternehmen betreffen, die aber genauso die publizistische Vielfalt in Deutschland betreffen. Vor diesem Hintergrund muss man auch sehen, wenn wir hier über veränderte Schwellenwerte sprechen, dann sprechen wir nicht darüber, ob die Fusion in diesem Bereich erleichtert wird oder nicht. Wir sprechen eigentlich darüber, wird sie in manchen Bereichen abgeschafft. Denn die Unternehmen, die den Schwellen nicht mehr unterliegen, sind schlicht und ergreifend nicht mehr fusionskontrollpflichtig. Auch das muss man im Hinterkopf haben, wenn man das hier beurteilt. Wenn man sich dann die Verhältnisse in Deutschland anguckt, muss man sagen, wir haben heute schon nach den letzten Statistiken knapp 60 in Prozent in Deutschland sind ein Zeitungskreis. Also hier ist es ohnehin schon so, dass wir nur eine Zeitung haben. 42 Prozent der Bevölkerung leben in allen Zeitungskreisen. Mit anderen Worten. Wir haben hier schon eine gewisse Konzentration, die auch in gewisser Weise schon fortgeschritten ist. Wir haben hier auch schon eine gewisse Entwicklung hin zu einer Größe der Unternehmen. Wenn man sagt, so viele kleine gibt es hier gar nicht, da ist natürlich sogar so

ein bisschen was dran, wenn man das so formulieren will. Also, mit anderen Worten: Das sind die Parameter, die man hier aus meiner Sicht immer im Kopf haben muss. Vor diesem Hintergrund würden wir eigentlich sagen, sind die Änderungen, die jetzt vorgenommen werden, bei dieser Abwägung, die wir immer treffen müssen, das klang auch in den Fragen schon an, ist das aus meiner Sicht eine Abwägung, die wir aus Sicht des Kartellamtes eigentlich zwar kritisch sehen, aber das ist sicherlich etwas, womit wir noch leben können. Ich sage aber auch ganz klar, aus meiner Sicht hätten wir damit eine rote Linie erreicht, die wir aus meiner Sicht nicht überschreiten sollten. Ich glaube, die Abwägung, wie stark heben wir die Schwellen hier an, ist eigentlich ganz gelungen. Aber wir sollten eben nicht weitergehen und eine weitere Anhebung vornehmen. Was wir eben vor allen Dingen nicht tun sollten, ist, dass wir hier an anderen Stellen drehen, wie z. B. der Anschlussklausel, die es großen Unternehmen leichter ermöglichen würde, kleine Presseunternehmen zu übernehmen. Das ist glaube ich ein ganz wichtiger Punkt, dass wir in diesem Punkt keine Änderung bekommen. Insofern begrüßen wir auch den Gesetzentwurf. In allen anderen Bereichen, denke ich, können wir damit leben, aber wie gesagt, eine rote Linie wäre aus meiner Sicht schon erreicht. Ich gebe Ihnen völlig Recht, es ist wenig gewonnen, wenn Zeitungen tatsächlich dann zumachen müssen am Ende des Tages, aber das ist ehrlich gesagt auch nicht unbedingt eine Sorge, die wir haben, aus zwei Gründen. Das eine ist, die Pressefusionskontrolle ist relativ stringent. Dafür haben wir bei den Kooperationen immer Leine gelassen. Da waren wir immer relativ großzügig. Da finden Sie kaum Untersagungen, die wir in diesem Bereich gemacht haben. Das zweite ist. Zu aller Not gibt es natürlich auch noch die Sanierungsfusion, sage ich mal, die wir allerdings sehr selten gesehen haben im Pressebereich. Nach meiner Erinnerung ist das glaube ich eine gewesen in den zurückliegenden Jahren. Das ist kein Punkt, der im Moment eine große Rolle spielt und das große Zeitungssterben ist trotz aller Schwierigkeiten, die wir in dem Bereich haben, anders als vielleicht in den USA, ist hier in dieser Form noch nicht eingetreten. Zusammenfassend würde ich sagen, sowie die Novelle im Moment steht, sind wir ganz zufrieden. Da können wir mit leben. Kritisch zwar, weil jede Änderung ist kritisch. Vor allem im Hinblick auf die publizistische Vielfalt, aber in diesem Sinne geht das vielleicht dann doch noch. Herr Nüßlein, ich glaube Ihre Frage habe ich damit gleich mit beantwortet. Das ging in die richtige Richtung und ich glaube, das ist eine Frage, die ich damit gleich mit beantwortet habe. Herr Lindner, zu Ihrer Frage, wie viele Zusammenschlüsse haben wir in den letzten Jahren untersagt. Es waren relativ wenige. Es war 2009 Schwäbisch Hall. Neue Pressegesellschaft Ulm; ein Fall, der gerade beim Bundesgerichtshof verhandelt worden ist. Die Untersagung wird wohl aufgehoben. Da komme ich auch gleich nochmal zurück. Dann auch in 2009 Rheinische Post, Aachener Nachrichten und in 2008 Health and Beauty, Intermedia Vermögensverwaltung. Große, kleine Verlage ist immer so eine Sache. Das ist immer schwer zu beurteilen. Was wir eben vor allen Dingen nicht

kennen, und das ist wichtig zu wissen, wir kennen die Vorfeldwirkung nicht, die diese Norm hat. Das ist unglaublich schwer zu sagen, welche Unternehmen gar nicht erst zu uns kommen, weil sie von vornherein davon ausgehen, dass sie bei einer Fusion nicht zum Zuge kommen können beim Bundeskartellamt. Das ist schwer zu sagen, welche Vorfeldwirkung wir hier ganz konkret hätten. Das ist ein Punkt, den können wir so ohne weiteres jedenfalls nur schwer beantworten. Dann zu der Frage von Herrn Dr. Nüßlein und auch von Herrn Dr. Lindner, wie wir zu den weitergehenden Vorschlägen stehen. Ich bin da teilweise schon darauf eingegangen, insbesondere auf das Thema Anschlussklausel. Ich glaube, hieran sollte der Gesetzgeber ganz sicher nicht rühren, weil das wie gesagt ein Aufkauf kleiner Verlage durch größere Verlage ohne jeden Einsatz der Fusionskontrolle erlauben würde. Ich glaube auch, dass wir bestimmten Vorschlägen zum Thema Sanierungsfusion und auch zum Thema potenzieller Wettbewerb nicht näher treten sollten. Sie müssen sehen, die Frage, ob Sie eine Sanierungsfusion vor sich haben und ob Sie diese Sanierungsfusion erlauben können, die ist genauso schwierig ökonomisch zu beantworten wie die Frage, ob wir potenziellen Wettbewerb haben, ja oder nein. Da gehen Sie eigentlich in die tiefsten Gründe der Anwendung, der ökonomischen Anwendung des GWB. Vor diesem Hintergrund glaube ich auch, dass das immer Einzelfallentscheidungen sind, die Sie so nicht ins Gesetz gießen können. Das verbietet sich aus meiner Sicht auch hier schablonenhaft vorzugehen, so nach dem Vorschlag, wenn hier zehn Jahre kein Vorstoß übernommen worden ist, dann habe ich auch keinen potenziellen Wettbewerb. Es kann aus ganz anderen Gründen kein Vorstoß unternommen worden sein, als aus der Frage, ob ich hier potenziellen Wettbewerb habe oder nicht. Das ist nicht der Punkt. Insofern glaube ich, jede schematische schablonenhafte Änderung an diesem Punkt, wäre nicht zielführend in meinen Augen und das sollte man nicht tun. Ich gebe noch eins zu bedenken. Wenn Sie diese Novelle, gerade in diesem Punkt, hier jetzt beraten im Ausschuss. Ich habe eben schon ein Urteil des Bundesgerichtshofes erwähnt zum Fall Schwäbisch Hall, neue Pressegesellschaft Ulm. Wir haben das Urteil in der letzten Woche noch nicht bekommen. Wir kennen die Gründe noch nicht. Aber wir können aufgrund der mündlichen Verhandlung in der vergangenen Woche davon ausgehen, dass der Bundesgerichtshof die Anforderungen an die Feststellung potenziellen Wettbewerbs aus unserer Sicht deutlich in die Höhe schrauben wird, was dazu führt, dass wir allein aufgrund dieses Urteils des Bundesgerichtshofes in der Zukunft wahrscheinlich wesentlich größere Schwierigkeiten - ob wesentlich oder einfach nur größere Schwierigkeiten, wissen wir, wenn wir die schriftliche Gründe haben -, haben werden bei der Feststellung potenziellen Wettbewerbs. Wenn wir das zusammenziehen mit den Änderungen, die hier im GWB vorgesehen sind, dann glaube ich nochmal sagen zu können, diese Linie sollte vom Gesetzgeber aus meiner Sicht nicht überschritten werden. Vielleicht noch ein ganz kurzes Wort zu Frau Lötzer: Zunehmender Konzentrationsprozess. Es ist richtig. Wir haben hier einen gewissen Konzentrationsprozess,

nicht nur im Printbereich, auch in anderen Bereichen. Das ist immer auch eine Gefahr für die Medienvielfalt oder für die publizistische Vielfalt, und das ist natürlich auch genau der Grund dafür, warum wir eben zu einer gewissen Vorsicht an dieser Stelle mahnen und dazu aufrufen, Änderungen in diesem Bereich nicht revolutionär vorzunehmen. Man kann natürlich sagen, eine Veränderung der Schwellen von 20 auf acht ist nicht genug, aber das ist genau die Abwägung, die Herr Dörmann eben beschrieben hat. Was hier passiert ist aus meiner Sicht, eine evolutionäre Abwägung und alles, was darüber hinausging, würde ich als revolutionär beschreiben und ich glaube, dafür ist der Bereich hier zu sensibel, als das er das beurteilen könnte. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf über das GWB hinaus, das ist glaube ich nicht unbedingt der Punkt, den ich beantworten sollte. Frau Rößner, vielleicht noch ein Punkt zum Thema Crossmedialität. Auch wir haben schon Fälle in diesem Bereich gehabt. Sie erinnern sich an die versuchte Übernahme von Springer, Pro7, Sat1. Ich sage mal das Kartellrecht bietet schon das Instrumentarium, um auch solche crossmedialen Vorgänge bewerten zu können und sie richtig einzuordnen. Die Entscheidung, die wir damals getroffen haben, ist sehr stark umstritten gewesen auch in der Branche, aber wenn Sie heute in die Branche Reinhören, dann finden Sie eigentlich kaum noch jemanden, der diese Entscheidung nicht richtig findet und das war eine Entscheidung, da ging es um die Frage, wie sind die crossmedialen Effekte, die durch diese Fusion eintreten namentlich, wie sind die crossmedialen Effekte zwischen der BILD-Zeitung auf der einen Seite und dem Fernsehen auf der anderen Seite. Ich glaube schon, dass das GWB da nach wie vor das richtige Instrumentarium bietet und das sieht man auch daran, dass unsere Entscheidung letzten Endes aufrecht erhalten worden ist vom Bundesgerichtshof, während die Rundfunkaufsicht an dieser Stelle größere Schwierigkeiten hatte, wenn ich das mal ganz vorsichtig formulieren darf. Ich weiß nicht, ob ich jetzt zu lange gesprochen habe, Herr Vorsitzender, aber ich höre jetzt auch auf. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Wenn mal viel weiß, hat man viel zu sagen. Ich darf dann das Wort gleich weitergeben an Herrn Dr. Rath-Glawatz. Bitte.

SV Dr. Michael Rath-Glawatz (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Zunächst einleitend, das was ich hier vortrage, sage ich auch im Namen des Verbandes der Lokalpresse, also derjenigen Verlage, der kleineren Verlage, die betroffen sind. Wenn die Betroffenen für die Vorstellungen sind, die ich vortragen darf, dann sollte das aus meiner Sicht mit gewichtet werden. Aus einigen Fragen klang raus, dass Sie wissen wollten, was passiert, wenn die Schwellen - entweder Sie gucken von der einen Seite rauf oder von der anderen Seite - runtergesetzt werden. Der PDZV hat eine Erlöserhebung gemacht und hat mal gefragt, was erlöst ein Verlag pro Aufla-

genstück, pro Exemplar im Jahr. Da ist die Summe von 453 Euro rausgekommen. Wenn Sie das jetzt umrechnen, dann würden bezogen auf die erste Inlandsumsatzschwelle, Herr Mundt, alle Verlage, die eine Auflage über 7.000 Exemplare haben, auch weiterhin der Fusionskontrolle. Wenn Sie sich das vor Augen führen, sehen Sie Befürchtungen durch diese Anhebung, könnte im Tageszeitungsbereich die Pressevielfalt ernsthaft in Gefahr geraten, völlig unbegründet. Also 7.000 Auflagen. Zweite Geschichte. Habe nochmal versucht, das gegenzuprüfen. Der BDZV hat für 2011 bezogen auf regionale Abonnements Tageszeitung und bezogen auf Westdeutschland, weil Ostdeutschland ein anderes Bild geben würde, brauch ich nicht näher zu erläutern, mal gefragt, was ist umgesetzt worden. Das waren 5,5 Milliarden. Wenn man sich die Tageszeitungen bis zu einer Auflage von 10.000 anguckt, dann haben wir 183 Millionen Umsatz gemacht in 2011. Das sind 3,2 Prozent des Gesamtumsatzes der Tageszeitungen in Westdeutschland. Auch das, denke ich, belegt sehr anschaulich, dass die Aufлагengrenze, wenn sie den Schwellenwert nehmen, der nach der Absenkung oder Anhebung auf acht kommen würde, nämlich 3,1 Millionen, der wird jedenfalls nicht so dazu führen, dass ganz viele Zusammenschlüsse aus der Fusionskontrolle rausfallen. Wenn Sie also so schön sagen, Herr Mundt, 20 Prozent der bislang anmeldepflichtigen Fusionen würden aus der Pressefusionskontrolle rausfallen, dann ist das nach meiner Überzeugung nicht belegbar. Nach den Zahlen, die ich Ihnen eben referiert habe, sind es ganz wenige kleinauflagige Verlage. Dann muss man dazu wissen. Diejenigen, die höchstens 10.000 oder 7.000 Auflage haben, haben schon heute keine Vollredaktion mehr. Nach meinen Erfahrungen sind Vollredaktionen ab 100.000 überhaupt wirtschaftlich tragfähig. Das heißt, alle diese kleinen Verlage beziehen die Mäntel ohnehin schon vom benachbarten größeren Verlag. Wenn dann ein kleiner Verlag - 7.000, 10.000 Auflage - wirtschaftlich keine Zukunft mehr sieht, dann halten wir es für richtig, dass er dann auch ohne aufwendige Prüfung sich mit dem Nachbarverlag zusammenschließen kann. Das sind wenige einzelne ausgesuchte Fälle. Dass die Pressevielfalt insgesamt dadurch in der Bundesrepublik in Gefahr gerät, dass die Schwellenwerte angehoben werden oder gesenkt, je nachdem, sehe ich nicht. Bezogen auf die Bagatelle Marktklausel, das ist auch der Faktor, da wäre es wiederum so bezogen auf die Inlandsschwelle, dass alle Tageszeitungen mit einer Auflage von mehr als 4.200 Exemplaren wieder bei Ihnen landen würden, Herr Mundt. Auch da ist es nicht so, dass man sagen kann, Pressevielfalt gerät in Gefahr. Sie haben, Herr Vorsitzender, weiter den Punkt Sanierungsfusion, auch die anderen Damen und Herren, angesprochen. Bei der Sanierungsfusion bewegt uns ein Punkt, der jedenfalls nach meiner Kenntnis, der Prof. wird's gleich besser sagen können, auf den Pressemarkt eine Besonderheit besteht. Die haben wir beobachten können in der ganzen Zeit, seit die Bundesrepublik besteht. Wenn eine Tageszeitung verschwindet, müsste nach der Wettbewerbstheorie die Lücke durch eine neue gefüllt werden. Passiert nicht, sondern die umliegenden Zeitungen füllen die Lücke auf.

Die Leser wandern ab, die Werbetreibenden auch. Das heißt, wenn man diese Lücke nicht entstehen will und den Titel, der in Gefahr ist, unterzugehen, erhalten will, Erhalt der Pressevielfalt, dann sollte aus unserer Sicht eine Sanierungsfusion nicht wie heute erst dann passieren können, wenn es kurz vor dem Ende ist, sondern vorausschauend. Wir haben da ein Gesetzgebungsvorschlag gemacht, der vorsieht, dass man möglichst früh dem gefährdeten Verlag die Möglichkeit geben sollte, im Wege der Sanierungsfusion das Okay zum Zusammenschluss zu bekommen. Letzter Punkt potenzieller Wettbewerb. Man muss sich vorstellen, eine Untersagung ist der schärfste Eingriff in die unternehmerische und verlegerische Freiheit. Wenn dieser Eingriff stattfindet, muss er aus unserer Sicht überaus begründet sein. Die Annahme, es könne irgendwann mal potenziellen Wettbewerb geben, die theoretische Annahme, reicht nicht, sondern es müssen ganz konkrete, das haben wir uns bei BGH letzte Woche unterhalten, es darf nicht so sein, dass man sagt, es könnte wieder potenzieller Wettbewerb kommen und deswegen dürft ihr euch nicht zusammenschließen, weil dieser Zusammenschluss mögliche Wettbewerber abschreckt, sondern die Forderung geht dahin, und auch das haben wir ausformuliert, dass konkrete Tatsachen belegt werden müssen, namentlich. Wer könnte potenzieller Wettbewerber sein? Warum soll er es sein? Bezogen auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren. Wenn ich bezogen auf diesen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren keinen potenziellen Wettbewerber konkret benennen kann, dann ist aus unserer Ansicht der Zusammenschluss von benachbarten Verlagen jedenfalls nicht mit der Begründung, damit würde potenzieller Wettbewerb verhindert. Letzter Punkt crossmedial. Das ist sehr schwierig. Die erste Frage immer, welcher Markt ist betroffen? Wenn zwei Zeitungsverlage sich zusammenschließen, ist zunächst der Zeitungsverlag. Man kann, das haben wir im Fall Schwäbisch Hall sehr erörtert, darüber nachdenken, inwieweit gerade im Kleinanzeigenrubrikenmarkt, im Stellenmarkt, im Markt für Immobilienanzeigen der Wechsel von den Tageszeitungen in die elektronischen Angebote dazu geführt hat, dass es möglicherweise schon zu Bagatellmärkten bei der Tageszeitung kommt. Das ist ganz schwierig. Das Kartellamt hat sich dankenswerter Weise geöffnet in dieser Frage. Letztlich brauchen wir es nicht auszudiskutieren. Wenn Sie einen Zeitungsverlag haben, ist er im Lesermarkt immer noch Monopolist und von daher denke ich führt diese Frage nicht weiter. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch. Herr Prof. Wolfgang Schulz. Sie sind gefragt. Bitte.

SV Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung): Danke schön für die Einladung und die Fragen. Viele hängen so eng miteinander zusammen, dass ich sie gerne im Zusammenhang beantworten würde, soweit ich es kann, aus der Perspektive des Medienverfassungsrechtlers und Kommunikationswissenschaftlers, vielleicht begin-

nend mit der Frage, die doch ganz entscheidend ist, der Abwägung, die hier stattfinden muss, auf das der Abgeordnete Dörmann hingewiesen hatte. Hier hat sich aus meiner Sicht gegenüber der Lage, wie wir sie früher hatten, doch deutlich etwas verändert, nämlich, dass wir erkannt haben und wissenschaftlich beobachten können, dass die professionelle Erstellung von journalistisch redaktionellen Inhalten etwas ist, was für die Gesellschaft von ganz zentraler Bedeutung ist und durch neue Medien, soziale Medien nur sehr begrenzt substituiert werden kann. Das heißt also, diejenigen, die das dauerhaft sicherstellen und das sind die Verlage, haben eine besondere Bedeutung in dieser Funktion das sicherzustellen und auch vor dem Hintergrund, der schon angesprochenen Artikel 5 des Grundgesetzes ist es aus meiner Sicht bedeutsam, bei jeder Gesetzgebung, so auch bei der Frage, will man hier Erleichterung bei der Fusion zulassen, diese Stärkung der Verlage in dieser Potenzialität für journalistisch redaktionelle Inhalte im Blick zu behalten. Das muss der Gesetzgeber tun und da die Verlage in immer stärkeren Aufmerksamkeitswettbewerb mit anderen Angeboten vor allen Dingen, aber nicht nur, im Internet stehen, sind die Modelle der Refinanzierung von journalistisch redaktionellen Inhalten tendenziell gefährdet. Das muss man sagen, ungeachtet des Umstandes, dass viele Verlage hohe Umsätze und auch hohe Gewinne machen. Die werden überwiegend, soweit ich es beobachte, nicht unbedingt mit journalistisch redaktionellen Inhalten, sondern zum Teil jedenfalls durch intelligente Querfinanzierung aus anderen Bereichen erreicht. Das einmal vorausgeschickt. Zweite Vorbemerkung. Von Seiten des Kartellamts wurde schon zu Recht darauf hingewiesen, dass wir hier über ein Nebenziel sprechen, nämlich Meinungsvielfalt zu sichern. Das ist nicht primär Aufgabe des Kartellrechts. Diese besonderen Regelungen der Pressefusionskontrolle hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit auch nur gebilligt wegen der besonderen Marktstrukturen im Bereich der Presse, nicht wegen der besonderen Bedeutung im Bereich der Meinungsmacht. Das zu regulieren, ist Aufgabe der Länder. Das hört man hier wahrscheinlich jetzt nicht so gerne, aber nichtsdestotrotz ist es so. Es besteht hier aus meiner Sicht ein enger Zusammenhang zwischen dem, was das Kartellrecht hier faktisch leistet, und es leistet sehr viel im Hinblick auf Meinungsvielfaltsicherung, und dem, was im Bereich der Länder zu regeln wäre, würde das Kartellrecht nicht hinreichend sicherstellen, dass hier Meinungsmacht in unzulässiger Weise entsteht. Das heißt, dieser Zusammenhang, darauf hatte Frau Rößner noch hingewiesen, der ist bedeutsam. Das was hier passiert, hat Auswirkungen auf die medienpolitische Diskussion der Länder im Hinblick auf die Vielfaltsicherung, insbesondere, aber nicht nur im Bereich des crossmedialen. Darauf komme ich gleich nochmal kurz zurück. Das vielleicht als erster Komplex. Auf den zweiten Komplex wurde auch schon hingewiesen. Aus meiner wissenschaftlichen Perspektive ist es sehr schwer, dem Gesetzgeber, ihnen bei dieser Abwägung zur Seite zu stehen, was das konkrete Ergebnis angeht, weil die Datenlage, jedenfalls was die öffentlich verfügbaren Daten angeht und die kontinuierlich erhobenen, sehr dünn ist.

Das ist aus meiner Sicht an sich schon ein Mangel, über den man nachdenken muss, wie man ihn beheben könnte, denn wir bewegen uns hier, das haben alle Fragen nochmal deutlich gemacht, in einem Kernbereich öffentlicher Kommunikation, insbesondere für die öffentliche Willensbildung und Meinungsbildung, aber auch für die Entwicklung des Einzelnen, seine Sozialisation von erheblicher Bedeutung ist. Das heißt, man ist gewohnt heutzutage, dieser Begriff ist sehr in aller Munde, dass man auf Sicht fährt in der Politik, aber dass man im Blindflug agiert, weil man gar keine Daten hat, auf deren Grundlage man beurteilen könnte, welche konkreten Folgen eine Anhebung von Schwellenwerten hat. Das ist in diesem Bereich finde ich problematisch. Darüber sollte man aus meiner Sicht nachdenken. Vielleicht noch ein Wort zur Frage, was verstehen wir medienverfassungsrechtlich eigentlich unter Meinungsmacht und inwieweit spielt Crossmedialität hier eine Rolle. So wie ich das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverfassungsgericht die Verfassung versteht, geht es um die Verhinderung von vorherrschender Meinungsmacht, egal wie sie entsteht, das heißt also auch im Zusammenwirken der Kontrolle auf unterschiedliche Medientypen. Das können neue Medien sein, das kann Fernsehen, das kann etwas aus dem Bereich der Presse ganz unterschiedlicher Art sein. Auch im Zusammenwirken muss es verhindert werden. Hier macht das Bundeskartellamt mittelbar, wie eben gesagt, eine ganze Menge. Die Pro7-Sat1-Entscheidung wurde bereits angesprochen. Hier wurde durch wie ich finde sehr gut nachvollziehbare Begründung auch im Bereich von Substitutionsmärkten deutlich ein Zusammenhang zwischen den auf den ersten Blick jedenfalls getrennten Märkten hergestellt und so auch wirksam auf crossmediales reagiert. Auch hier muss man sagen, ob das ausreicht, um zu verhindern, dass durch alle Konstellationen crossmedialer Einflüsse Meinungsmacht entsteht, das scheint mir nicht sicher. In diesem Fall ist es aus meiner Sicht sehr gut gelungen. Die Begründung ist sehr tragfähig und hat auch gerichtlich Bestand gehabt, aber hat eine Sonderkonstellation betroffen, nämlich Einbezug der größten bundesweiten Tageszeitungen und einer bundesweiten Senderkette, so dass man damit argumentieren konnte, wer als Werbender überhaupt den bundesweiten Markt erreichen will mit einer Marke beispielsweise, der hat als Ausweichsubstitutionsmöglichkeit nur den jeweils anderen Kanal. Das ist aber nicht bei jeder crossmedialen Zusammenstellung gegeben, sodass hierauf glaube ich nochmal geachtet werden müsste. Hat das Kartellrecht und auch das Medienrecht eigentlich hinreichende Instrumente, das in jedem Fall sicherzustellen? Das würde ich auf den ersten Blick erst mal zumindest nicht als bewiesen ansehen. Vielleicht abschließend die Bereiche Sanierungsfusion und ähnliches ansprechend. Wiederum aus der Sicht der Erhaltung einer Öffentlichkeit, in der Meinungsbildung möglich ist, kommt es darauf an, so viele publizistische Einheiten wie möglich zu erhalten, die möglichst publizistisch unabhängig sind. Sofern das in einem bestimmten Einzelfall zu prüfenden Konstellation durch eine Sanierungsfusion möglich sein sollte, ist es aus Sicht des Medienverfassungsrechts sicher vorzugswürdig, dass in

dem Fall dann eine Fusion stattfinden könnte. Das ist aber sicher eine Einzelfallentscheidung, wie es auch in der Stellungnahme des Kartellamtes anklang. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch bei Ihnen, Herr Prof. Schulz und gebe das Wort weiter an Herrn Prof. Zimmer von der Monopolkommission. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Vielen Dank Herr Vorsitzender, auch vielen Dank an die Ausschussmitglieder für Ihre Fragen. Ich möchte zunächst zusammenfassend Fragen beantworten, die in der einen oder anderen Nuancierung von den Abgeordneten Dr. Nüßlein, Dörmann und Dr. Lindner gestellt worden sind und zwar zunächst mal die Frage, wie ist die Novelle oder der Vorschlag zu bewerten? Wie ist etwa die Anhebung der Aufgreifschwelle zu beurteilen? Dazu möchte ich doch, auch wenn die Zeit knapp ist, vorausschicken, dem Fusionskontrollrecht liegt immer eine Abwägung zugrunde, bei der auf der einen Seite die Vorteile, die wir uns vom Wettbewerb versprechen, in die Waagschale geworfen werden und auf der anderen Seite in Rechnung gestellt werden der Aufwand, die volkswirtschaftlichen Kosten, die auch mit derartigen Verfahren verbunden sind. Diese Abwägung geht außerhalb des Pressebereichs so aus, dass erst bei einem Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen von 500 Millionen Euro überhaupt eine Anmeldepflicht besteht und überhaupt die Fusionskontrolle eingreift. Nun gibt es gute Gründe, hiervon im Bereich der Presse abzuweichen und der wichtigste Grund scheint mir auch der zu sein, der eben hier auch angesprochen worden ist vom Herrn Kollegen Schulz. Das ist, dass wir es mit sehr kleinteiligen Märkten zu tun haben, auf denen man sehr schnell in die Situation der Marktherrschaft kommt, auch wenn relativ geringe Umsätze getätigt werden. Es gibt natürlich einen weiteren Grund und den hat der Präsident Mundt genannt und das ist das, ob man es als Reflex sieht oder als Zweck des Gesetzes, das ist meines Erachtens nicht entscheidend, jedenfalls auch die Meinungsvielfalt und die Pressevielfalt ein Stück weit geschützt wird, nicht dadurch, dass Fusionen verboten werden in diesem Bereich, aber dass sie überhaupt mal dem Kartellamt zur Kenntnis gebracht werden und dort geprüft werden. Das sind Gründe, die durchaus nahelegen, hier von anderen Schwellenwerten als diesem 500 Millionen-Schwellenwert auszugehen. Das hieße nämlich, dass sehr, sehr wenige Pressefusionen überhaupt geprüft werden. Ob der richtige Wert wie bisher bei 25 Millionen liegt oder bei 62,5 Millionen Gesamtumsatz aller Beteiligten, das ist das, was die Novelle vorschlägt, da gibt es glaube ich keine Wahrheit, sondern das ist ein Stück weit, das haben wir auch in unserem Sondergutachten geschrieben zur Novelle, das ist ein Stück weit immer gegriffen. Nun gibt es schon Gründe dafür, zu sagen, der Schwellenwert muss heute vielleicht ein bisschen höher liegen als vor einer Reihe von Jahren und das beginnt damit, dass wir allgemein eine Inflation haben, sodass man schneller reinwächst in Größenordnungen oberhalb von 25 Millionen und

tatsächlich muss man auch bei der Abwägung in Rechnung stellen, dass es ganz erhebliche Kosten sind, die die Unternehmen treffen und dass es ganz erhebliche Kosten sind, die damit letztlich die Volkswirtschaft treffen, wenn eine relativ große Zahl hier von wirtschaftlichen, nicht sehr bedeutenden Fusionen geprüft wird. Von daher, auf dieser Grundlage ist die Monopolkommission zu dem Schluss gekommen, dass diese Anhebung vertretbar erscheint, so haben wir es formuliert. Wir sind nicht begeistert, aber es erscheint uns im Bereich des Vertretbaren. Ganz eindringlich abraten möchte die Kommission aber davon, die so genannte Anschlussklausel anwendbar zu machen. Auch Präsident Mundt hat in diesem Sinne eben argumentiert. Was würde es bedeuten, wenn auch insofern noch den Forderungen nachgegeben würde? Das würde bedeuten, dass auch die größten Verlage, wenn sie Kleinverlage übernehmen, also sozusagen ihren Bereich arrondieren, keinerlei Kontrolle mehr unterlägen. Kontrolle heißt nicht Verbot, aber sie unterlägen keinerlei Kontrolle mehr und das hielten wir unter den Gesichtspunkten der Schutzanliegen, um die es hier geht, ich habe sie schon geschildert, für die falsche Entwicklung. Also auch gerade im Sinne der Vielfalt in diesem Bereich und der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in diesem Bereich rät die Monopolkommission davon ab, hier die Anschlussklausel, die den Anschluss von Kleinunternehmen an größte auch erlauben würde, diese Anschlussklausel auch in diesem Bereich zur Anwendung zu bringen.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Zimmer, können Sie den Begriff Kleinverlage noch quantifizieren?

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Also die Anschlussklausel, die würde, wenn wir jetzt von Faktor 8 ausgehen, bedeuten, dass wir bei einem Umsatz bis 1,25 Millionen kontrollfrei wären. Das würde bedeuten, dass wenn einer der Großverlage, die hier zum Teil im Raum sind, also die prominenten Großverlage, ein Verlag z. B. mit einem Umsatz von 1 Million oder 1,2 Million übernehmen würde, dass der ganze Vorgang nicht mehr beim Bundeskartellamt anzumelden wäre. Also um diese Größenordnungen geht es. Das also zu dieser generellen Bewertung. Dann kamen mehrere Fragen zu Sonderwünschen, die jetzt artikuliert werden, Stichwort Sanierungsfusion, Stichwort potenzieller Wettbewerb. Dazu möchte ich sagen, Sanierungsfusion, Herr Rath-Glawatz hat eben ausgeführt, die Wettbewerbstheorie würde erwarten, dass wenn ein Wettbewerber verschwindet, ein neuer nachwächst. So kenne ich die Wettbewerbstheorie nicht. Es kann genauso geschehen, dass jemand anderes die Marktanteile übernimmt von demjenigen, der ausscheidet. Ich möchte zum einen deutlich machen, dass mit diesem Wunsch und auch dem nach Sonderregeln für potenziellen Wettbewerb eine Privilegierung hier gewünscht wird von Seiten der Branche, die die Monopolkommission nicht für angemessen hält. Stichwort: Sanierungsfusion. Was würde es bedeu-

ten, wenn eine solche Sonderregelung für Sanierungsfusion eingeführt würde? Das würde bedeuten, dass nicht mehr der Markt entscheidet, also die Kunden, wo sie hin wandern im Falle des Ausscheidens eines Unternehmens aus dem Markt, sondern zunächst mal ein Verkäufer und ein Erwerber und zwar in Abweichung von dem, was bisher Praxis ist und die Rechtslage ist, ohne Kontrolle durch das Bundeskartellamt. Das ist eine Privilegierung, die wir nicht für angezeigt halten, übrigens auch nicht durch Besonderheiten der Wettbewerbssituation im Pressewesen angezeigt. Nur ganz kurz, Stichwort: potenzieller Wettbewerb. Das ist eigentlich überall so, dass auch der potenzielle Wettbewerb in Rechnung gestellt wird und auch insofern sehe ich keinen Grund für eine Sonderbehandlung der Presse, wenn in zwei benachbarten Kreisen von jeder Zeitung jedenfalls ein Potenzial an Wettbewerb ausgeht in dem Sinne, die droht doch mal irgendwann auch in den Nachbarkreis zu gehen und dort Zeitungen zu vertreiben, dann ist das ein gewisser Wettbewerbsdruck und der entfällt eben, wenn die beiden Verlage fusionieren und das ist eine wirtschaftliche Folge, die hier das Kartellamt bei einer Entscheidung, es wird nicht sehr häufig untersagt, aber die bei einer Entscheidung in Rechnung zu stellen wäre. Jetzt noch, nachdem ich also diese Fragen beantwortet habe, in aller Kürze zu den Fragen, die von Frau Lötzer und von Frau Rößner gestellt worden sind. Das waren die Fragen, die in Richtung Auswirkung auf die Medienvielfalt zielten und ist das Kartellrecht eigentlich das geeignete Instrument. Dazu wäre meine Antwort, ich habe es eingangs schon angedeutet, jedenfalls bewirkt die Anwendung des Kartellrechts, wo es den wirtschaftlichen Wettbewerb sichert, auch eine Sicherung der Vielfalt der Medien und der Meinungsvielfalt im publizistischen Bereich und ob man das als bloßen Reflex oder als ausgesprochenen Zweck des Gesetzes sieht, ist für mich persönlich nicht das Entscheidende. Das ist jedenfalls eine sehr wichtige Funktion. So gesehen haben wir natürlich, wenn wir hier weniger Fälle kontrollieren, eine Auswirkung, dass also etwas weniger sozusagen in den Blick des Kartellamts gerät, sodass man insofern etwas weniger Wettbewerbsschutz hat und ich habe eingangs davon gesprochen, dass eine Abwägung zu treffen ist und beide Abwägungen, Grenze bei 25 Millionen oder bei 62,5, erscheinen der Monopolkommission vertretbar. Ist das Kartellrecht das geeignete Instrument hier in diesem Bereich? Aber da bin ich vielleicht ein bisschen auch einäugig, weil ich nicht vom Medienrecht her komme, sondern vom Wettbewerbsrecht, ich halte das schon für geeignet, einfach auch wegen der Wirkungen, die wir im Bereich der publizistischen Vielfalt haben. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch bei Ihnen, Herr Prof. Dr. Zimmer. Jetzt rufe ich dann auf Teil 2: Pressegrasso. Hier gilt es die gleiche Fragerunde so handzuhaben wie vorher. Wir beginnen mit Herrn Dr. Nüßlein. Ich bitte nur darum, ein bisschen zur Uhr zu sehen. Wir haben gesagt, pro Block eine Stunde. Wir haben schon fast eine Stunde hier getagt und sind noch nicht mit dem ersten Teil durch. Herr Kollege Dr. Nüßlein bitte.

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Ich versuche auch, das sehr kurz zu machen. Ich glaube, dass es hier eine weite parteiübergreifende Einigung darüber gibt, dass das Presse-grosso wichtig ist mit Blick auf das Thema Verteilung von Publikationen und auch der Frage des Marktzugangs insbesondere für kleine Verlage. Ich höre, dass das auf Verlagsseite ge-nauso gesehen wird. Sogar der Vertreter des Bauer-Verlags nickt hier an der Stelle. Deshalb zunächst mal meine Frage. Wie kann man denn angesichts dessen, was hier auch gericht-lich mit Bezugnahme auf europäisches Recht geschaffen wurde an Fakten, wie kann man mit Blick darauf dieses Presse-grosso absichern auf der einen Seite? Sollen wir es denn tun? Insbesondere, wie macht man das so, dass das europarechtlich handhabbar ist? Und insbe-sondere würde ich da im zweiten Teil meiner Frage ganz gerne etwas hören zu dem Thema Betrauungslösung nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV. Das ist nun ein Vorschlag, der so die Idee hat, der nationale Gesetzgeber muss begründen, warum er hier versucht, jenseits des europäischen Rechts auf nationaler Ebene dieses Thema zu sichern. Vielleicht kann man dazu dann auch noch etwas sagen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Jawohl. Dann darf ich aufrufen Herrn Dörmann bitte.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ich möchte die Sachverständigen bitten, in ihren Antworten zwei Aspekte zu berücksichtigen. Das eine ist, wir haben ein allgemein anerkanntes bewähr-tes System und diese bewährte System hat heute auch das gemeinsame Verhandlungs-mandat des Bundesverbandes Presse-grosso und der Streit geht darum, ob das, so wie das Landgericht Köln das sieht, kartellrechtswidrig ist, abgeschafft werden soll und der Bauer-Verlag verfolgt eine andere Linie. Er möchte ein Wettbewerbs-grosso haben. Das heißt, er möchte zu unterschiedliche Konditionen kommen. Das gemeinsame Verhandlungsmandat hat gleichmäßige Konditionen herbeigeführt. Das hat sogar der Bauer-Verlag in seiner Stel-lungnahme nochmal hervorgehoben und er hat hervorgehoben, dass man aber zu unter-schiedlichen Regelungen kommen soll. Nun sehen wir als SPD-Fraktion die große Gefahr, dass wenn man zu unterschiedlichen Regelungen kommt, eben auch größere Verlage eine andere Verhandlungsposition haben als kleine. Insofern bitte ich Sie, die Vor- und Nachteil der heutigen Situation und Vor- und Nachteile eines Wettbewerbs-grossos mal gegenüberzu-stellen. Die zweite Frage schließt an das an, was der Kollege Nüßlein bereits angedeutet hat. Wenn man dann zum Schluss käme, man müsste eine gesetzliche Regelung zur Absi-cherung der heutigen Situation machen, stellt sich die Frage, ob das mit Europarecht kon-form geht und da gibt es einen Vorschlag seitens des Bundesverbandes Presse-grosso, der unter anderem vorsieht, dass dort die Grossisten, die sich einer Branchenvereinbarung un-terworfen haben, betraut werden, weil der Bundesverband Presse-grosso sagt, nur diese Be-

traung macht es am Ende europarechtskonform. Auch dazu hätte ich gerne eine Einschätzung auch bezüglich möglicher Alternativen.

Der **Vorsitzende**: Herr Kollege Dr. Lindner bitte.

Abg. Dr. Martin Lindner (FDP): Das Grosso ist für einen Liberalen eine nicht ganz bekömmliche Kost, weil wir hier natürlich die Gefahr sehen, auf der einen Seite, wenn man es so lässt wie es ist, da sehe ich schon auch die kartellrechtliche Problematik darin, auf der anderen Seite, wenn man es verschwinden lässt, dass wir dann eher zu einer Reduzierung des Wettbewerbs gerade in der Peripherie kommen, sodass wir also durchaus auch danach trachten, eine Lösung zu finden, wie man den Wettbewerb und die Pluralität auf den Zeitschriften und Zeitungsmarkt auch in entlegenen Regionen als unbedingt Berlin aufrecht erhalten kann. Deswegen auch hier einfach die Frage, zunächst mal an den Bauer-Verlag, wie Sie sich denn vorstellen können, dass wir hier zu einer Lösung kommen und dann an alle, wie wir zu einer europarechtskonformen Lösung kommen. Das ist letztlich die Frage, die uns hier alle bewegt.

Der **Vorsitzende**: Dann Frau Kollegin Lötzer.

Abg. Ulla Lötzer (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Bechtold, in Ihrer Stellungnahme des Pressegrosso-Verbandes schreiben Sie, Sie beurteilten das so, dass Pressevielfalt und Überall-Erhältlichkeit gefährdet wären, wenn das System aus kartellrechtlichen Gründen zusammenbräche. Auch aus diesem Aspekt heraus oder von diesem Aspekt heraus würde ich Sie dann schon nochmal bitten, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen, die von Ihrem Bundesverband gemacht worden oder eben Alternativen vorzuschlagen, die das sicherstellen wieder in diesem Punkt.

Der **Vorsitzende**: Frau Kollegin Rößner, jetzt wären Sie an der Reihe. Bitte.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben - das haben wir mit unserem Antrag zusammen mit der SPD deutlich gemacht - eine gesetzliche Verankerung für sinnvoll erachtet. Deshalb haben wir da den Antrag auch zu eingereicht und es gab den Vorschlag vom Pressegrosso, BDZV und VDZ für eine gesetzliche Verankerung nach § 30 GWB, die gleichzeitig um diese EU-Rechtskonformität mit Artikel 101 AEUV herzustellen, auf Artikel 106 verweist. Das hatte Herr Dr. Nüßlein schon angesprochen. Meine Frage. Was macht Sie so sicher, dass das Pressegrosso überhaupt gegen Artikel 101 AEUV verstößt? Denn dafür müsste es eine spürbare Beeinträchtigung des Handels mit ausländischen Presseerzeugnis-

sen in Deutschland geben, den man doch zumindest anzweifeln kann. Wir haben einen Marktanteil von ausländischen Presserzeugnissen, der ist bei drei Prozent, soweit ich weiß. Außer dem Grosso gibt es den Bahnhofertrieb mit ausländischer Presse. Ausländische Verlage könnten außerdem mit Importeuren agieren. Was macht Sie so sicher, dass das tatsächlich gegen 101 verstößt? Das ist mir nicht klar geworden.

Der **Vorsitzende**: Dann bitte ich um Beantwortung dieser Fragen. Ich erteile zunächst das Wort Herrn Prof. Wolfgang Schulz vom Hans-Bredow-Institut und zwar deswegen, weil Sie zum Zug müssen und nichts dafür können, dass wir die Sitzung um eine halbe Stunde verschieben mussten. Sie haben gleich das Wort. Sie fahren genauso schnell wie der Zug und reden schnell.

SV Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung): Im eigenen Interesse. Vielen Dank auch an die Kollegen, dass das möglich ist. Ich werde mich in der Tat ganz kurz äußern, wieder aus der Perspektive des Medienverfassungsrechts im Wesentlichen. Wenn wir über das Pressegrosso sprechen, dann sprechen wir eigentlich über eine neutrale Vertriebsstruktur, die eine bestimmte Funktion erfüllt. Das gibt aus meiner Sicht kein öffentliches Interesse daran, eine bestimmte Art von Konstruktion zu erhalten, etwa mit Gebietsmonopolen, nur dann, wenn das wirklich die einzig denkbare Lösung ist. Was erreicht werden muss, ist die neutrale Verbreitung und Allzugänglichkeit von Presseprodukten. Wenn es da ein alternatives Modell gibt, ist das aus meiner Sicht verfassungsrechtlich genauso sinnvoll. Mir ist bisher aber auch noch keins untergekommen, was das auch lösen könnte, aber das wollte ich nur mal vorwegschicken, denn es gibt da eigentlich aus meiner Sicht kein Bestandschutz für bestimmte Systeme und Modelle. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt Europarecht. Das ist angesprochen worden. Ich befürchte, dass wir um diese 101-Problemik nicht drum herum kommen, weil es auf europäischer Ebene eigentlich von den europäischen Gerichten ganz selten Fälle gibt, in denen man sagt, hier ist der europaweite Bezug nicht gegeben und dementsprechend die europäischen Regelungen nicht anwendbar. Es ist immer denkbar, dass selbst bei einem ganz lokalen Ereignis ein Ire oder irgendein anderes Unternehmen kommt und sagt, wir wollen hier etwas tun. Das reicht europarechtlich in der Regel aus, um diese Instrumente greifen zu lassen. Insofern wäre es glaube ich fahrlässig, würde man davon ausgehen, dass das so lokal oder national begrenzt wäre, dass dieser europarechtliche Bezug nicht gegeben ist. Auf der anderen Seite sehe ich verhältnismäßig große Chancen, jedenfalls nach jetzt flüchtiger Prüfung, dass eine Betrauung nach Artikel 106 Absatz 2 denkbar wäre. Wir haben diese ganze Problematik des 106 Absatz 2 schon sehr ausführlich erleiden müssen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Diskussion einer Rechtfertigung von Beihilfen in diesem Kontext. Da ist im Prinzip von der EU-

Kommission anerkannt, dass diese nationalen kommunikativen Interessen eine solche Be-
trauung, eine solche Ausnahme vom europäischen Wettbewerbsrecht rechtfertigen können.
Ich halte es für gut möglich, eine Lösung zu schaffen, die das im Bereich des Grosso euro-
parechtsfest auch vorsieht. Insofern glaube ich, sollte man sich jetzt hier zumindest nicht
wegen europarechtlicher Probleme Denkverboten aussetzen. Eine solche Lösung erscheint
mir möglich. Dritter und letzter Punkt. Ich glaube, die augenblickliche Situation, und es gibt
auch noch andere aktuelle Fälle im Medienrecht, die das belegen, zeigen, wenn der Staat an
einer bestimmten Stelle eingreift, aus gutem Grund, nämlich etwa hier um neutrale Ver-
triebsstrukturen zu sichern, dann ist es sinnvoll, wenn man eine gesetzliche Regelung vor-
sieht und eine Einigung schien mir, wenn sie denn möglich ist, immer vorzugswürdig vor ei-
ner gesetzlichen, aber wenn sie denn sinnvoll und nötig erscheint, auch mit Verfahrensregeln
auszustatten, etwa Schlichtungsmechanismen, denn wenn man einmal hier eingegriffen hat,
kann man nicht davon ausgehen, dass alle Bedingungen und Preisgestaltungen sich dann in
diesem durch die Regulierung insoweit gestörtem Verhältnis von selber wiederherstellen
können. Also das würde ich noch zu bedenken geben. Wenn man eine solche Regelung
ausgestaltet, sollte sie auch Verfahrensregelungen etwa im Bereich von Schlichtungen vor-
sehen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Auch ich bedanke mich, Herr Prof. Schulz. Ich gebe das Wort gleich weiter
an Herrn Prof. Bechtold vom Bundesverband Pressegrasso. Bitte.

**SV Prof. Dr. Rainer Bechtold (Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeit-
schriften-Grossisten e. V.):** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Das heutige Pressegrasso-
System hat sich in den 60er, 70er Jahren entwickelt oder in den 70er Jahren war die Ent-
wicklung abgeschlossen. Es beruht auf einem ganz breiten Branchenkonsens. Man hat die
Erfahrung gemacht, dass die Grundanliegen des Pressevertriebs, nämlich Pressevielfalt und
„Überall-Erhältlichkeit“ der Presse, durch das deutsche Pressevertriebssystem optimal ver-
wirklicht werden. Dieser Konsens, der Bestand ist schon bei der letzten GWB-Novelle etwas
in Frage gestellt worden. Auch da gab es Überlegungen, das GWB zum Schutze des heuti-
gen Systems, nur zum Schutze des heutigen Systems ohne es verändern zu müssen ändern
sollte und das führte dann im Einvernehmen mit der Politik und den Verbänden zu der ge-
meinsamen Erklärung. Die gemeinsame Erklärung schreibt das fest, was heute auch noch
praktiziert wird und wir hätten überhaupt kein Problem, weder mit dem Bundeskartellamt
noch mit sonst jemandem, wenn dieser Branchenkonsens weiter bestünde. Und der ist durch
den Bauer-Verlag aufgekündigt worden, indem Bauer sagt, wir halten uns an die gemeinsa-
me Erklärung nicht gebunden, mal ganz unabhängig davon, ob sie eine rechtliche Qualität
hat oder nicht. In der gemeinsamen Erklärung ist ein ganz wesentliches Prinzip festgeschrie-

ben, dass wir uns immer wieder vor Augen halten müssen, es werden die Essentiells beschrieben und dann wird gesagt, diese Essentiells werden zusammengeführt in der gebietsbezogenen Alleinauslieferung. Diese gebietsbezogene Alleinauslieferung wird heute auch praktiziert. Sie wird überall praktiziert. Es gibt Ausnahmen in Hamburg und Berlin, die aber auch nichts an den Gebieten ändern und diese gebietsbezogene Alleinauslieferung ist auch die Grundlage dafür, dass wir mit guten kartellrechtlichen Gründen sagen können, die Grossisten, die in diesen Gebieten tätig sind, sind untereinander keine Wettbewerber und deswegen ist auch das Verhandlungsmandat der Grossisten, des Grossisten-Verbandes kartellrechtlich zulässig. Also eine Argumentation, die alle Gesichtspunkte dieses Systems miteinander verbindet. Diese gebietsbezogene Alleinauslieferung ist nun kartellrechtlich im Streit, weil Bauer eine entsprechende Klage eingereicht hat und das Landgericht Köln hat gesagt, sie verstößt gegen nicht nur § 1 GWB, sondern eben auch gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV und sei nicht freigestellt. In diesem Zusammenhang muss ich zunächst Frau Rößner sagen, wir wären sehr daran interessiert, sagen zu können, das europäische Recht hat mit dem deutschen Pressegrösservertriebssystem nichts zu tun. Ich muss klar sagen, wir können es nicht sagen. Es gibt so viel Rechtsprechung der europäischen Gerichte, die klar sagen, dass gerade auf nationale Vertriebssysteme, z. B. auch auf das italienische Zeitungsvertriebssystem nur für italienische Zeitungen, da gibt es das Halonia-Urteil, dass eindeutig das europäische Kartellrecht im Ansatz anwendbar sei. Allein die Tatsache, dass wir das Gebiet abdecken, ist ein Gesichtspunkt, der unausweichlich in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte dazu führt, dass grundsätzlich das europäische Kartellrecht anwendbar ist. Das können wir auch nicht ändern. Wir können nicht mit dem Argument arbeiten, im Grunde ist das europäische Kartellrecht gar nicht anwendbar. Wir wollen es auch nicht, denn natürlich hat das deutsche Pressevertriebssystem auch wichtige Funktionen für die ausländische Presse. Nun streiten wir uns beim Landgericht Köln darüber, nicht ob das europäische Recht überhaupt anwendbar ist, sondern ob das Kartellverbot anwendbar ist und ob die Freistellungsvoraussetzungen gegeben sind. Ich bin insofern in einer schwierigen Situation. Ich vertrete selbstverständlich gegenüber unserem Prozessgegner in Köln und natürlich auch beim Oberlandesgericht in Düsseldorf, dass auch aus verfassungsrechtlichen Gründen das Kartellverbot nicht verletzt sei und dass es jedenfalls freigestellt sei. Ich muss einfach nur ganz objektiv sagen, das Kartellrecht stößt vielleicht auf seine Grenzen. Wir stehen hier und müssen sagen, möglicherweise, vielleicht sogar wahrscheinlich ist unser Problem auf der Basis des geltenden Kartellrechtes nicht zu lösen. Damit kommen wir nicht sofort, sondern nach langem Überlegen, langen Diskussionen, kommen wir zum Ergebnis, der Gesetzgeber ist gefordert. Und wir können auch nicht warten, bis die Verfahren in Köln, Düsseldorf, BGH abgeschlossen sind. Denn wenn sie schiefgehen, dann ist sofort das ganze System in ganz großen Schwierigkeiten und auch nicht mehr in Abhängigkeit davon, ob der Bauer-Verlag

das Urteil des BGH dann vollstrecken will, sondern auch deswegen, weil auch das Bundeskartellamt sagt, wir können nicht, wenn obergerichtlich bestätigt wird, dass das System kartellrechtlich nicht in Ordnung ist, die bisherige 30, 40jährige Duldungspraxis fortsetzen. Das heißt, dann tritt sofort eine Entwicklung ein, die niemand mehr unter Kontrolle hat. Die Wettbewerber würden vielleicht sagen, dann lasst doch den Wettbewerb wirken und man kann da mal sehen, was dabei rauskommt. Das geht aber bei der Presse nicht. Dazu ist es Gut der Pressevielfalt und der „Überall-Erhältlichkeit“ zu hoch. Wir können da nicht experimentieren. Das heißt, wir brauchen eine klare Regelung. Die Verbände, Verlegerverbände, Grosso-Verband haben dafür Vorstellungen entfaltet. Wir haben die Konstruktion von Branchenvereinbarungen, die sich einbinden in das System der Preisbindung, uns vorgestellt, die nach der gesetzlichen Klarstellung auch die Freistellungsvoraussetzungen des § 2 oder auch dann des 101 Absatz 3 erfüllen würden. Das heißt, zunächst mal der erste Schritt ist der, der Gesetzgeber möge bitte durch gesetzliche Regelungen klarstellen, dass nach seiner Auffassung die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das hilft uns aber in Wahrheit nur für das deutsche Recht. Es hilft uns nicht für das europäische Recht. Deswegen brauchen wir, damit hier in diesem Raum oder im Bundestag dieses Problem überhaupt gelöst werden kann, brauchen wir ein Instrument, um das europäische Recht im Rahmen des europäischen Rechtes, nämlich dessen, was wir tun können und was wir nicht tun können, das europäische Recht in seiner Anwendbarkeit einzuschränken. Da gibt es kein anderes Instrument. Es gibt kein anderes Instrument als den Artikel 106 Absatz 2, der besagt, dass Unternehmen, wenn sie Dienstleistungen im allgemeinen, im wirtschaftlichen Interesse wahrnehmen und sie dann durch ein öffentlich-rechtlichen Akt betraut sind, insofern nicht voll den europäischen Wettbewerbsregeln unterliegen, als wenn das europäische Kartellrecht dann anwendbar ist, es dieses System verhindern würden oder, und das ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, auch nur gefährden würde. Dieser Artikel 106 Absatz 2 ist in diesem Bereich bisher wenig aktiviert worden. Er spielt eine große Rolle, Herr Schulz hat das erwähnt, im Beihilferecht. Die Kommission hat sich da auch in sehr großem Umfang damit befasst, hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung...

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Bechtold, hoch interessant, was Sie alles sagen, aber ich bitte zum Schluss zu kommen.

SV Prof. Dr. Rainer Bechtold (Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V.): Ich bin gleich zu Ende. Aber es ist wichtig. ...hat gesagt, dass der nationale Gesetzgeber ein breites, ein weites Ermessen darin habe, was er als Dienstleistung von öffentlichem Interesse wahrnehmen könne. Deswegen, und damit komme ich auch zum Schluss, ist mein Appell - so wie Herr Prof. Schulz das auch gesagt hat -, kon-

struktiv über diesen Artikel 106 Absatz 2 nachzudenken. Er ist aus unserer Sicht die einzige Möglichkeit, um hier wirklich zu helfen.

Der **Vorsitzende**: Herr Bertram, jetzt interessiert uns das ganze durch Ihre Brille betrachtet. Sie sind vom Bauer-Verlag. Bitte.

SV Heribert Bertram (Bauer Vertriebs KG): Herr Prof. Zimmer sagt eingangs, wie ich hier rein kam, ach, wegen Ihnen sitzen wir alle hier...Bitte? ... Würden Sie sowieso. Gut. Dann baue ich ein bisschen runter. Verzeihen Sie mir, dass ich nicht in dieser epischen Breite reden kann, weil ich bin einfach nur Verkäufer. Ich habe nichts anderes gelernt wie zu verkaufen und was ich verkaufe, ist ein sehr gutes Gut, nämlich Medien. Herr Nüßlein, Sie sagten, muss ich das System absichern. Es ist abgesichert. Dieses hohe Haus hat das abgesichert durch das Wettbewerbsrecht in § 20 und § 30. Da sind alle drei Säulen drin. Das eine ist die Preisbindung. Das eine ist das Dispositionsrecht und das Remissionsrecht. Mit diesen drei Säulen ist dieses System zu machen. Was jetzt diskutiert wird an Alleinverhandlungen durch das Grosso, das war nie und ist nie ein Essentiell dieses Systems. Das ist eine Entwicklung, eine Evolution aus dem System. Das hat auch ganz gut funktioniert. Das hat so lange funktioniert, wie die Märkte wuchsen und seit 2000 haben wir einen sehr fallenden Markt. 1 Milliarde Exemplare sind seitdem aus diesem Markt verschwunden und das Grosso-System muss dort angepasst werden. Das heißt, wo wir hier reden, ja, wir als Bauer-Verlag stehen zu diesem Grosso-System. Ja, wir brauchen dieses Grosso-System. Es ist überhaupt kein Interesse daran, dieses System verschwinden zu lassen oder zu zerstören oder was immer da vorgeworfen wird. Das wäre glatter Suizid, weil es logistisch das beste System ist. Aber, jetzt kommt das Aber, es ist in der richtigen Größe noch, in der richtigen Ausfindung und da glauben wir, das ist es nicht. Soviel zum Thema, nein, wir wollen uns nicht absichern, weil wir sagen, wir brauchen es nicht, wir haben schon alles im Gesetz und ich höre als Bürger immer, dass wir so viele Gesetze schon haben. Ich würde hier zur Schlankheit auch tendieren. Zweite Frage, Herr Dörmann, zu Ihnen. Hier kommt immer dieser große Geist der kleinen Verlage, die durch diese großen hier anwesenden Verlage dann alle geschluckt werden und untergehen. Zum einen ist es heute schon gängige Praxis, dass gar nicht die kleinen Verlage mit dem Grosso verhandeln. Kleine Verlage schließen sich Nationalvertrieben an. Einen solchen Nationalvertrieb gibt es bei der WAZ, wo Herr Braun hier sitzt. Das heißt MZV. Herr Burda ist dem beigetreten diesem Nationalvertrieb. Dort sitzt einer. Wir haben selber einen Nationalvertrieb, die Verlagsunion in Walluf. Der Axel-Springer-Verlag, der hinten sitzt, hat einen Nationalvertrieb, der ASV und dann DPV von Gruner & Jahr. Kleine Verlage leisten sich heute gar keinen eigenen Vertrieb mehr oder eine eigene Verhandlung mit dem Grosso. Kleine Verlage gehen zu diesen Nationalvertrieben und sagen, bitte nimm mein Produkt mit.

Häufig lese ich, dass die „Landlust“ nicht in dieser Bundesrepublik Deutschland aufgekommen wäre, wenn es dieses Grosso-System nicht gibt. Die „Landlust“ ist genau durch unsere eigene Verlagsunion, also durch unseren Vertrieb eben mit großgemacht worden. Aber jetzt wollen wir den Vertrieb auch nicht so hoch hängen. Das Produkt als solches ist ein sehr gutes und es wirkt von sich. Da ist der Vertrieb irgendwo endlich. Aber es ist halt eine Mär, dass Herr Bonni, der Geschäftsführer, mit dem Grosso verhandelt. Das tut er schlicht nicht. Das macht er eben durch unseren Nationalvertrieb. Und so sind auch andere Hefte, ob das „Mare“ und wie sie alle immer genannt werden, nicht durch die Heiligkeit des deutschen Grossos groß geworden, sondern durch tolle Produkte, durch tolle Verleger und die vertrieben wurde, diese z. B. im Gros über den Bahnhofsbuchhandel oder über Abos. Das heißt, der kleine Verlag, es passiert gar nichts. Dann kommt, sie wollen unterschiedliche Konditionen. Nein, wollen wir nicht. Das gibt es auch nicht. Herr Mundt wird mir bestätigen können, dass der Grossist, mit dem wir dann dezentral verhandeln, ich nehme mal den Grossist Herrn Kirchner in Frankfurt, wenn ich mit dem verhandle, muss der nachher die mit mir verhandelten Preise allen anderen auch anbieten. Das ist aus dem Monopolrecht. Er kann nicht sagen, Herr Bertram, für die Leistung nehme ich 10 Euro und sagt Herr Braun, für die Leistung kriegen Sie 20 Euro. Für die gleiche Leistung muss er den gleichen Preis aufrufen. Auch das ist heute schon im Gesetz. Da muss nichts geregelt werden. Was wir nicht wollen oder was wir diskutieren wollen, was auch Prof. Brummun in seiner wissenschaftlichen Ausführungen dazu macht, ist, dass wir einen einheitlichen Preis über ganz Deutschland zahlen. Wir zahlen einen einheitlichen Preis über ganz Deutschland und da frage ich mich: Ist die Leistung gleich über ganz Deutschland? Sind 69 Grossisten gleich gut? Die Frage ist leicht zu beantworten. Nein. Es gibt gute. Es gibt schlechte, Es gibt sehr gute. Es gibt mittelgute. Gleicher Preis für alle. Rettet das dann die Allerhältlichkeit? Nein. Im Gegenteil. Wir werden uns ein Bärendienst erweisen, wenn es nämlich die schlechten Grossisten oder die kleinen Grossisten, die nicht mehr die Leistung erbringen können, weil das System geschrumpft ist, wenn die die Leistung nicht mehr bringen können, werden uns die Einzelhändler irgendwann mal sagen, sagt mal, was macht ihr hier. Wenn die Einzelhändler irgendwann mal auf den Punkt kommen und sagen, ich kann zwar nur Zeitschriften sagen, ja oder nein, aber wenn die irgendwann mal nein sagen, dann haben wir diesem System ein Bärendienst erwiesen, weil keiner hier im Raum einem Einzelhändler befehlen kann, Presse zu führen. Wenn die die Lust verlieren aufgrund der Ineffizienz des Systems, dann haben wir schneller weniger Einzelhändler, als wir das glauben können. Das wären EHI-Studien und so weiter auch zeigen, dass es heute schon an den Rand der Grenze geht, dass das überhaupt dem Einzelhandel noch Spaß macht, Presse zu führen. Effizienz ist das Wort, Herr Dörmann und es geht hier nicht darum, in den Gebieten, also um das nochmal klarzumachen, wir wollen

gleich behandelt werden. Wir wollen keine Sonderbehandlung Bauer oder eine lex Bauer oder was auch immer.

Der **Vorsitzende**: Haben Sie vorhin schon gesagt.

SV Heribert Bertram (Bauer Vertriebs KG): Gesetz. Wenn Sie ein Gesetz erlassen, was passiert dann? Das war auch die Frage Herr Dörmann. Sie werden eine Marktmacht aussprechen, weil ich nur noch mit einem sprechen kann für ganz Deutschland. Und der mir dann sagen kann, Herr Bertram, das ist der Preis, friss oder stirb, und ich keine Alternative habe, zumindest keine für mich wirtschaftliche Alternative. Ich habe keine. Darum will ich dieses System oder wollen wir dieses System erhalten. Aber ich kann nicht sagen, was dann immer kolportiert wird, dann beliefert ihr die REWE direkt oder die Edeka. Ihr wollt aus dem System raus. Das ist schier falsch. Wir wollen das System stärken und darum sage ich, Pressefreiheit bedingt auch Vertriebsfreiheit. Es nützt keinem Journalisten was, wenn er schreiben darf und veröffentlichen kann was er will, wenn wir als Vertrieb aber nachher nicht die Freiheit haben, den Weg zu suchen, den wir wollen. Wenn uns das beschnitten wird, dann sage ich, ist der Pressefreiheit ein Bärendienst erwiesen worden. Herr Lindner, Sie fragten, gibt es Alternativen? Wie können wir das System halten? Ich glaube, sehr viele hier im Raum waren einmal in Österreich. Wer in Österreich war, wer hat dort erlebt, dass er keine Zeitschriften bekam. Im Allgäu oder wo auch immer. In Österreich, Entschuldigung, sind zwei Grossisten seit Ewigkeiten, früher waren es drei, parallel nebeneinander am arbeiten. Es gibt keine zentralen Verhandlungen und ganz Österreich wird mit Presse vertrieben. Es ist einfach die ... Ja - ganz klar - , auch wir als Verlag haben, weil das oft die Idee ist, wir als Verlag würden nur noch Hamburg, München und Frankfurt beliefern. Wenn Sie unsere Titelstruktur kennen, mit einer Neuen Post, einem Neuem Blatt, das sind Produkte, die gerade im ländlichen Bereich ihre Schwerpunkte haben. Wir wollen in Neu-Ulm sein. Wir wollen in Prochnow oder was es alles gibt sein. Irgendein Abgeordneter hatte in Klein-Glückstadt gesagt oder wo auch immer sein. Wir müssen da sein, weil da unsere Kunden sind. Ich will verkaufen. Darum wäre es ein Bärendienst für uns selber, wenn wir sagen, wir liefern nur noch die großen Städte und machen das billig. Das ist quatsch. Wir wollen überall hin. Dann, Frau Rößner, Ausland. Selbstverständlich, wir sind eine der größten, die auch Ausland bedient und unser Verlag macht mehr als die Hälfte des Umsatzes im Ausland. Nur möchte ich es nicht, dass ich ins Ausland komme und da mit einem verhandeln kann und wenn ich noch nicht mal deren Bedingungen akzeptiere, kommt auch die ausländische Presse hier nicht mehr ran. Das ist ein Trugschluss, dass Sie sagen, das ist gefährlich für die ausländische Presse, wenn der Grosso-Verband nicht mehr da ist. Im Umkehrschluss. Wenn der nicht einig wird mit diesem Grosso-Verband, weil der sagt njet, hier ist mein Preis. Da steht er.

Was macht er denn dann? Dann kann er wieder gehen mit seiner englischen Presse oder mit seiner amerikanischen. Das ist ein Trugschluss. So hätte er die Chance, wenn er 69 Verhandlungen führt, weil er sich einen Nationalvertrieb nimmt, zumindest vielleicht in 30 genommen zu werden. Aber die Sicherheit, dass weil ich dann einen habe, dass ich überall bin, nein. Das ist verkehrt. Also, abschließend, wir haben nur 15 Prozent der Marktanteile. Wir sind kein Marktbeherrscher. Wenn 85 Prozent des anderen Marktes anders entscheidet und so ist es bis 2018 faktisch, dann wird nach Landgericht Köln, Oberlandesgericht Düsseldorf und BGH was passieren? Gar nichts. Danke.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch, Herr Bertram. Als nächstes Herr Braun von der WAZ Mediengruppe. Bitte. Nein, der Herr Mundt war vorhin der erste. Darum nehme ich jetzt Umkehr. Sie haben das Wort, Herr Braun.

SV Manfred Braun (WAZ Mediengruppe): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Ich möchte noch klarstellen, dass ich auch für den VDZ als Vorsitzender spreche. In meiner Nebenbeschäftigung bin ich auch noch Geschäftsführer der WAZ. Ich werde versuchen, die Zeit wieder etwas aufzuholen. Lassen Sie mich deshalb gleich am Anfang mit der Frage von Herr Dörmann anfangen, bevor ich dann zu den etwas juristischen Auslegungen komme. Ihre Frage war, was geschieht eigentlich jetzt mit Wettbewerbsgrößen bzw. gibt es unterschiedliche Möglichkeiten? Ich gucke jetzt mal zurück auf ungefähr drei Jahrzehnte, wo ich dieses System begleitet habe. Es ist ganz faszinierend. Einerseits haben wir dort schon gewisse Regeln, Festlegungen, die man eigentlich als Verlag nicht unbedingt haben möchte. Andererseits haben diese Regeln und Festlegungen uns in den letzten drei Jahrzehnten ein Zeitschriftenmarkt beschert, wie er eigentlich glaube ich weltweit nicht vergleichbar ist. Wir haben hier in Deutschland über 4.000 Zeitschriften und es gibt kein Land der Erde, das im Prinzip genau diese Vielfalt hat. Das wichtigste bei dieser Vielfalt ist nicht, dass wir Großen hier im Grunde genommen diese Vielfalt stellen. Würden es gern, ist aber nicht so, denn in Wirklichkeit hat dieses System es geschaffen, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen großen, kleinen Verlagen. Zwischen großen Auflagen und kleinen Verlagen. Es geht nicht um die logistische Möglichkeit dieses Systems, auch nicht die disponierte Möglichkeit. Es geht um die Möglichkeit im Regal. Eigentlich müsste ich jetzt als WAZ-Sprecher sagen, ich bin eigentlich auch nicht für eine gesetzliche Absicherung. Aber als VDZ-Vertreter bin ich dafür, dieses System gesetzlich zu schützen, weil es uns unheimlich viel Freiheit und Vielfalt geschaffen hat. Das ist das wichtigste überhaupt. Dieses Beispiel mit den kleineren Zeitschriften. Was würde passieren, das war Ihre Frage, wenn wir dort aus dem Spruch aus Köln, wenn der bestätigt wäre, was würde dann passieren? Natürlich würde sich dann zukünftig Marktmacht durchsetzen. Natürlich würde der befreundete Burda Verlag seine Mus-

keln spielen lassen und würde im Kampfs ums Regal um Regalfläche kämpfen und wir würden dort wahrscheinlich die großen Verlage in der Regalfläche irgendwo sich durchsetzen sehen und diese kleinen Ableger, die es überall in unserem System gibt, dafür glaube ich werden wir zukünftig Schwierigkeiten haben. Insofern bin ich eigentlich traurig über diese juristische Auseinandersetzung. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir denn alle das System erhalten wollen, und das haben wir heute wieder gehört, wenn wir im Grunde genommen aus dieser juristischen Prozedur rauskämen. Wird sie weitergeführt, sehe ich in vielen Bedingungen zukünftig eine völlig andere Pressevertriebslandschaft. Die Verlage sind in Deutschland sehr abhängig von dieser Pressevertriebslandschaft. Also drei Jahrzehnte Erfahrung und ich bitte eigentlich in diesem Sinne drum, dass wir sowohl eine Absicherung bekommen dieses Systems. Das fällt mir nicht leicht, denn normalerweise sind Verlage nicht unbedingt nur für Absicherung. Sie wollen eine gewisse Freiheit haben. Wenn ich jetzt also drum fordere und bitte, dann ist das auch insofern wichtig für mich, weil ich glaube, dass die Zukunft so sichergestellt werden kann. Interessanterweise haben wir da eine relativ enge Zusammenkunft gefunden und zwar zwischen dem BDZV, dem VDZ und auch dem Grosso-Verband. Wir alle sind der Meinung, dass wir im Prinzip eine Absicherung dieses Systems benötigen, damit Leistung und Gegenleistung zwischen Verbänden abgestimmt werden kann und auch zwischen Verlagen und Verbänden abgestimmt werden kann. Das ist das wichtigste. Leistung und Gegenleistung. Nicht die Marktmacht, die Marktstärke, die wirtschaftliche Stärke soll sich durchsetzen. Deutlich, das sage ich als VDZ-Vorsitzender, nicht als WAZ-Geschäftsführer.

Der **Vorsitzende**: Jawohl, ist angekommen, Herr Braun. Ich bedanke mich. Herr Welte, Sie haben als nächstes das Wort. Bitte.

SV Philipp Welte (Hubert Burda Media GmbH & Co. KG): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank, dass ich hier bei Ihnen sprechen darf. Ich mache das mal aus. Und zwar spreche ich nicht als Jurist, auch nicht unbedingt als Verlagsmanager, sondern ich bin von Beruf Journalist und es ist für mich ein ganz wichtiger Tag heute, weil ich glaube, das hat Kollege Braun schon gesagt, es geht hier um nicht weniger als um eine der blühendsten Medienlandschaften der Welt und es geht darum, diese publizistische Vielfalt, die wir in Deutschland erreicht haben und die wir geschützt haben und die wir geschaffen haben, die zu sichern und für die Zukunft sicher zu machen. Die Basis dieser einzigartigen Vielfalt ist natürlich die Vielfalt unserer Verlagslandschaft, aber eben tatsächlich auch genau dieses Pressevertriebssystem, das wir aufgebaut haben. Es sichert die flächendeckende Verfügbarkeit aller Medien, gedruckter Medien und ich komme von der Schwäbischen Alp und Sie wissen, was das heißt. Das ist eine Herausforderung und deshalb ist dieses System, das wir haben, ist ein Essentiell auch unserer demokratischen Auffassung, die

wir als Verlage und als Journalisten haben. Dieses international einzigartige System ist in Frage gestellt worden und deshalb ist es an uns, es zu sichern oder die Diskussion ist, wie sichern wir dieses System. In der Vergangenheit hat das Zusammenspiel zwischen Verlagen und Grossisten und dem Einzelhandel hervorragend auf der Basis der Freiwilligkeit funktioniert. Wir haben eine stets diskriminierungsfreie Presseversorgung in ganz Deutschland sichergestellt und wir haben alle notwendigen, in der Vergangenheit notwendigen Anpassungen des Systems immer auf der Basis der Freiwilligkeit sichergestellt. Angesichts des drohenden Kartellverbotes für Grosso und Verlage, gemeinsam zu verhandeln, sehen wir die Notwendigkeit, tatsächlich kartellrechtlich sicherzustellen, dass Verlage und Grossisten auch in Zukunft auf der Basis dieser Freiwilligkeit und der Gleichberechtigung verhandeln können. Die entscheidende Frage, die Sie gestellt haben, und damit glaube ich, das ist der Kern Ihrer gesamten Fragestellung, wenn ich das rekapituliere, ist, wie können wir das europarechtlich handhabbar machen, Herr Nüßlein, und das war auch von Ihnen, Herr Dr. Lindner, die entscheidende Frage. Wir glauben tatsächlich, dass der Erfolg des Grosso-Systems auf der Basis der Freiwilligkeit in der Vergangenheit sichergestellt worden ist und dass wir diese Freiwilligkeit natürlich auf der einen Seite auch europarechtlich sicherstellen müssen. Unserer Ansicht nach ist der Artikel 101 die mildere Lösung als der Artikel 106. Wir sehen einen bestimmten Unterschied, auch einen historischen Unterschied zwischen - sagen wir mal - der Wasserversorgung und der Müllabfuhr und der freien Presse und ihrer Distribution und diese Freiwilligkeit wollen wir gerne auch erhalten. Deshalb tendieren wir zu einer Lösung nach Artikel 101. Allerdings sind wir auch anderen Lösungen gegenüber grundsätzlich nicht verschlossen. Wir würden nur gerne den Weg der Freiwilligkeit auf der Basis Artikel 101 weiter verfolgen. Fakt ist allerdings, und das ist der entscheidende Punkt, wir sehen die absolute Notwendigkeit, dieses System, das zu dieser einzigartigen Vielfalt an Medien, an gedruckten Medien in Deutschland geführt hat, dieses System abzusichern und kartellrechtlich sicherzustellen, dass wir auch in Zukunft gemeinsam verhandeln können, gleichberechtigt, freiwillig, auf Augenhöhe und das System in Zukunft zukunftsfähig zu machen. Das war der wesentliche Punkt. Danke.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich, auch für die Kürze. Vielen Dank, Herr Welte. Herr Mundt.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Jetzt relativ kurz mal. Ich will das ein bisschen unterteilen in einen rechtlichen und einen tatsächlichen Teil. Der rechtliche Teil beginnt damit, dass ich sagen muss, dass das Bundeskartellamt sich immer der Sonderstellung des Pressegrosso bewusst gewesen ist, sonst hätten wir das nicht über zig Jahre toleriert, obwohl wir es mit einem System zu tun haben, das sehr starke Wett-

bewerbsbeschränkungen hat. Wir haben Gebietsmonopole. Wir haben alleinige Verhandlungsmandate. Es gibt keinen anderen Bereich, wo wir das in dieser Klarheit haben. Wenn es jetzt zu der Frage kommt, wie kann man das sichern, dann muss man sich darüber im Klaren sein, dass das Landgericht Köln seine Entscheidung auf der Basis von Artikel 101 AEUV gefällt hat. Mit anderen Worten auf der Basis von Europarecht. Das bedeutet gleichzeitig, dass das GWB, das deutsche Recht nicht ohne weiteres das Europarecht aushebeln kann. Wir haben es hier mit zwei verschiedenen Rechtsgebieten zu tun. Das muss man zur Kenntnis nehmen, ob man das möchte oder nicht. Der einzige Weg, da bin ich mit Herrn Bechtold einig, ist wahrscheinlich eine Betrauung über Artikel 106, aber da muss man sich natürlich den Wortlaut des Artikel 106 mal vor Augen halten, der da lautet, für betraute Unternehmen gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht der Erfüllung der ihm übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Mit anderen Worten, die Betrauung außerhalb des Wettbewerbsrechts muss geradezu unverzichtbar sein, damit das Pressegrosso aktiv werden kann. Wenn es das wäre, meine Damen und Herren, wäre das Verhalten Pressegrosso aus meiner Sicht schon nach Artikel 101 Absatz 3 freigestellt. Das heißt, wir sprechen eigentlich nur darüber, ist eine Europarechtswidrigkeit, ist der Adressat der Europarechtswidrigkeit am Ende die handelnden Parteien oder ist es der Gesetzgeber, der die Betrauung nach Artikel 106 vornimmt? Ich glaube nicht, dass Artikel 106 wirklich einen anderen Maßstab hat als Artikel 101 und insofern halte ich eine Betrauung ehrlich gesagt rechtlich für keinen gangbaren Weg. Wenn ich es auf das tatsächliche zurückführe, meine Damen und Herren, muss man sich mal ganz ernsthaft fragen, was passiert denn eigentlich? Es geht hier um das alleinige Verhandlungsmandat. Es geht darum, dass in den einzelnen Regionen, wo die Grossisten sitzen, möglicherweise unterschiedliche Konditionen zustande kommen. Da muss man sich doch ehrlicher Weise mal fragen, ob nicht auch Monopolisten effizient handeln müssen. Ein Grossist, der im Bayerischen Wald ganz verstreute Verkaufsstellen bedienen muss, hat natürlich ganz andere Konditionen als ein Grossist, der in Hamburg, Berlin oder Köln sitzt. Wenn das so ist, muss man sich doch auch mal fragen, ob hier nicht auch unterschiedliche Konditionen möglicherweise sogar gerechtfertigt sind und ob diese unterschiedlichen Konditionen nicht auch zu mehr Effizienzen führen, denn bei dem ganzen hohen Lied auf das Pressegrosso, wir im Kartellamt kriegen auch viele Beschwerden über Ineffizienzen des Pressegrossos, die ich jetzt hier nicht ausführen möchte, aber es gibt durchaus Einzelhändler, die Ineffizienzen in diesem System sehen, die vielleicht Zeitung nicht in dem Umfang bekommen möchten, in dem sie sie kriegen, wenn sie mal ein Nischenprodukt bestellen. Ich will das nicht ausführen, aber es gibt Ineffizienzen in diesem Bereich und hier wäre ein bisschen Wettbewerb vielleicht sogar einmal ganz hilfreich. Um es wirklich kurz zu machen. Ich sehe den Ball im Moment ehrlich gesagt weder beim Bundeskartellamt noch bei

der EU-Kommission noch beim Gesetzgeber. Aus meiner Sicht liegt der Ball im Spielfeld derer, die das Pressegrasso bestimmen und ich halte es für dringend erforderlich, dass man sich hier zusammensetzt, das sagt der Präsident eines Bundeskartellamtes relativ selten, und darüber nachdenkt, ob man nicht gemeinsam ein System finden kann, das sehr viel weniger Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht, das aber dann am Ende des Tages europarechtskonform ist und dass es erlaubt, das Pressegrasso-System fortzusetzen, aber möglicherweise nicht exakt in der Form, in der wir es heute vorfinden. Aber wir können vielleicht all die Ziele, die wir heute durch ein aus meiner Sicht etwas hypertrophes System erreichen, können wir vielleicht durch eine schlankere Variante genauso erreichen, die dann auch europarechtskonform ist und die es dann auch vor allen Dingen den Beteiligten belässt, hier zu europarechtskonformen Lösungen zu kommen. Herr Vorsitzender, das soll es in aller Kürze gewesen sein mit Blick auf die Uhr. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank, Herr Präsident Mundt, für das, was Sie abschließend hier zu sagen hatten. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen jetzt zum Themenblock II, Preis-Kosten-Schere/Wettbewerb im Kraftstoffmarkt. Vielen herzlichen Dank diejenigen, die uns bereits verlassen. Es war sehr fruchtbringend, was Sie uns alles zu sagen wussten und es natürlich schon gespeichert und es wird in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Vielen herzlichen Dank auch für die Vorbereitung, die Sie hierfür zu leisten hatten.

Verehrte Damen und Herren, ich möchte zügig fortfahren. Ich eröffne gleich die erste Runde. Hier hat das Wort die Fraktion der CDU/CSU, Herr Kollege Dr. Heider. Darf ich die Sachverständigen bitten, die Plätze einzunehmen. Wir sind zügiges Arbeiten im Deutschen Bundestag gewöhnt und Sie sicherlich zu Hause auch. Herr Mundt ist hier, Herr Zimmer ist hier, Herr Prof. Dr. Markert ist auch hier, Herr Grebe ist hier. Jawohl. Kommen Sie bitte, Herr Grebe, wir warten auf Sie. Herr Claussen. Dann sind wir vollständig. Dann darf ich gleich die Fragerunde eröffnen. Das Wort hat Kollege Dr. Heider. Bitte.

Abg. Dr. Matthias Heider (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir kommen sozusagen mit einem Themenwechsel von der Presse in einen anderen Bereich, der ebenso für große Fragen sorgt und der in der Novelle berücksichtigt ist. Sie haben alle in Ihren Stellungnahme zum Bereich der Preis-Kosten-Schere Stellung genommen, auch die Fragen der Entfristung. Da wären wir Ihnen sicherlich für einen kurzen einleitenden Satz dankbar. Ich will das etwas erweitern in eine Richtung, die natürlich im Zusammenhang mit der Wettbewerbssituation auf dem Mineralölmarkt besteht. Es sagt ein altes afrikanisches Sprichwort, wenn du die Preise wissen willst, musst du über den Markt gehen. Unternehmen, aber auch Verbraucher verstehen immer wieder, dass es zu Preisänderungen kommen muss. Wenn

sich allerdings Preise vier bis sechs Mal am Tag ändern und das mit Preissprüngen bis zu 10 Prozent, fragt sich der entsetzte Unternehmer und der erschrockene Verbraucher, wie kommt sowas eigentlich zustande? In diesem Zusammenhang möchte ich Sie ganz konkret bitten, einmal etwas dazu zu sagen, wie denn eine Verschärfung des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis möglicherweise sich nach Ihrer Sicht auswirken würde. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auch daran zu denken und diese letzte Frage richtet sich an den Präsidenten des Bundeskartellamtes, inwieweit es denn möglich wäre, im § 20 Absatz 4 neu möglicherweise nicht nur den Verkauf unter Einstandspreis, sondern auch unter Einstandskosten ins Visier zu nehmen. Sehen Sie da Chancen, dass es mit den Mitteln des Bundeskartellamtes als Tatbestand denn erhebbar und feststellbar wäre?.

Der **Vorsitzende**: An wen richtete sich die erste Frage?

Abg. Dr. Thomas Heider (CDU/CSU): Das war die Preis-Kosten-Schere, die würden wir an alle richten. Das muss nur einmal durchgehen, es muss nur eine kurze Stellungnahme sein. Sie liegen im Übrigen ja schriftlich vor.

Der **Vorsitzende**: Dann erteile ich an Sie das Wort, Herr Mundt.

SV Andreas Mundt Bundeskartellamt: Wir begrüßen sehr die Entfristung der Regelung zum Thema Preis-Kosten-Schere in § 20. Das ist eine Vorschrift, die mit der Preismisbrauchs-Novelle ins Gesetz gekommen ist. Wir führen auf der Grundlage der sogenannten Preis-Kosten-Schere derzeit Verfahren im Mineralölbereich gegen insgesamt 20 Unternehmen, weil wir Beschwerden aus dem Markt haben, dass es hier zu Preiskostenfällen gekommen ist. Preis-Kosten-Schere also in dem Sinne, dass die großen fünf Mineralölunternehmen ihr Benzin an die freien Tankstellen zu höheren Preisen verkaufen, als sie selbst an ihren eigenen Tankstellen nehmen. Wir führen diese Verfahren, das muss einem bewusst sein mit dem Ziel, jetzt nicht diese 20 Fälle zu bestrafen, sondern wir verfolgen mit diesem Verfahren eigentlich das Ziel, dass es im Bereich der Mineralölbranche in Zukunft zu solchen Preis-Kosten-Scheren-Fällen nach Möglichkeit gar nicht mehr kommt. Wir haben hier in diesem Bereich das Problem, dass die Unternehmen oft selber kaum definieren können, was ist eigentlich der Preis an der Straßenverkaufstankstelle, was ist der Preis Ex-Raffinerie. Das sind nur auf den ersten Blick klare Preise, aber schon in den Straßenverkaufstankstellen wird relativ schnell offensichtlich, wie schwer hier die Preisermittlung tatsächlich ist, wenn Sie sehen, dass es hier Rabatte gibt, wenn Sie ADAC-Mitglied sind, dass es Rabatte sind, wenn Sie bestimmte Flottenkarten haben. Also schon hier ist die konzeptionelle Feststellung schwierig. Die 20 Verfahren führen wir also eigentlich um mit der Branche zu einem Ergebnis

zu kommen, wie wir die Preise denn genau Ex-Raffinerie und wie wir die Preise an der Straßenverkaufstankstelle definieren und gerade für dieses Verfahren, das wir im Moment führen, ist die Vorschrift außerordentlich hilfreich. Insofern begrüßen wir es auch außerordentlich, dass die Vorschrift entfristet wird.

Soll ich auch noch etwas zum Thema „unter Einstandspreisverkauf“ sagen?

Der **Vorsitzende**: Ich würde Sie bitten, dass Sie das gleich mit einbeziehen.

SV Andreas Mundt Bundeskartellamt): Im Bereich unter Einstandspreisverkauf ist es wahrscheinlich bekannt, dass das Bundeskartellamt hier immer relativ skeptisch gewesen ist, schon aus ordnungspolitischen Gründen und auch weil wir glauben, dass die Vorschrift relativ wenig Effekt im Markt hat. Es ist schlicht so, dass selbst wenn große Unternehmen gerade im Lebensmittelbereich ihre Einkaufsvorteile voll ausspielen, dass sie dann schon zu Preisen einkaufen, die ihnen einen Verkauf ermöglicht, der einen unter Einstandspreisverkauf eigentlich gar nicht mehr notwendig macht. Insofern glauben wir, dass diese Norm auch nur eine sehr begrenzte Wirkung am Markt hat. Die Entfristung, die hier jetzt vorgenommen wird im Hinblick auf den nicht nur gelegentlichen Verkauf unter Einstandspreis, wird hier nicht viel ändern zumal die Anwendbarkeit der gesamten Norm durch das Urteil im Fall Rossmann für uns außerordentlich schwer handhabbar geworden ist. Im Fall Rossmann haben die Gerichte unsere Praxis korrigiert, dass wir Werbekostenzuschüsse, Boni bis zu diesem Urteil auf die gesamte Palette dessen, was ein Einzelhändler von einem Hersteller bezieht, umgelegt haben. Das Gericht hat uns dahingehend korrigiert, dass der Einzelhändler berechtigt ist, diese Werbekostenzuschüsse umzulegen auf ein einzelnes Produkt und durch diese Rechtsprechung ist die Norm für uns weitgehend unanwendbar geworden. Ein Punkt, der durch die Gesetzesnovelle nun nicht aufgegriffen wird. Dieses Problem überlagert natürlich alle anderen Probleme in diesem Bereich, mal ganz abgesehen von der Tatsache, dass diese Fälle außerordentlich schwierig zu führen sind, weil sie sehr komplex sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Mundt, das haben Sie jetzt schon im Hinblick auf den Block III jetzt ausgeführt, dann brauchen Sie es nachher nicht noch einmal sagen. Passt schon zusammen.

Abg. Dr. Thomas Heider (CDU/CSU) Herr Vorsitzender, können wir die Antwort auf die Frage Betriebskosten trotzdem kriegen? Die Frage ging direkt an Herrn Mundt. Die Frage Einstandskosten im Mineralölmarkt.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Entschuldigung. Das ist eine Idee, die ja schon länger im Raume steht. Ich habe hier unter zwei Gesichtspunkten Bedenken: Das eine wäre, dass eine allgemeine Norm, dass ein Verkauf unter Kosten aus meiner Sicht auch aus ordnungspolitischen Gründen relativ problematisch wäre und zum zweiten vielleicht sogar der Hauptgrund. Es ist unglaublich schwierig, die Kosten teilweise zu ermitteln, die tatsächlich entstanden sind. Nehmen Sie hier nur im Mineralölbereich eine Raffinerie, hier die Kosten zu bestimmen, die, ich sage mal ein Liter Diesel am Ende des Tages tatsächlich in der Herstellung verursacht hat, ist ein unglaublich komplexer Vorgang. Das sehen Sie schon daran, dass das Bundeskartellamt seit langer Zeit ja schon überlegt, ob wir nicht mal eine Sektoruntersuchung im Bereich der Raffinerien machen sollten. Wir haben hiervoor bisher zurückgescheut, weil das ein unglaublich komplexer Bereich ist. Eine Raffinerie stellt eine Vielzahl von Produkten her und wir wären gezwungen, die einzelnen Kosten, die in einer Raffinerie entstehen, auf das jeweilige Produkt tatsächlich umzulegen. Das ist ein Aufwand, der teilweise fast in den Bereich geht, dass er kaum noch leistbar ist. Insofern würde ich vor so einer Norm stark zurückschrecken auch deswegen, weil ich die Befürchtung hätte, dass hier möglicherweise Erwartungen geweckt werden, denen wir am Ende des Tages nicht wirklich gerecht werden könnten mit unseren Verfahren. Insofern wäre ich hier sehr skeptisch, ob eine solche Norm in der Praxis tatsächlich Auswirkungen haben könnte – vielleicht ginge hiervon eine gewisse Vorfeldwirkung aus – aber noch einmal, in der Praxis wäre die Anwendung unglaublich komplex und aus meiner Sicht sehr schwierig.

Der **Vorsitzende:** Herr Kollege Bartels, Sie haben als nächster für die SPD die Fragemöglichkeit.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Ich wollte genau diesen Bereich der Debatte um die Einstandskosten an Herrn Prof. Dr. Markert stellen, der ja dieses Konzept vertritt - auch in seiner Stellungnahme. Können Sie uns bitte noch einmal darstellen, was aus Ihrer Sicht für dieses Konzept der Einstandskosten spricht und was Sie darunter verstehen, wenn Sie meinen, wir sollten generell das Konzept der Preis-Kosten-Scheren erweitern.

SV Prof. Dr. Markert (Direktor beim Bundeskartellamt a. D.): Das jetzige Verbot des Angebots unter Einstandspreis erfasst nur den Händlerverkauf. Das heißt nur den Verkauf durch einen Händler, der seinerseits die Ware, die er weiterverkauft, eingekauft hat – wie auch immer – und infolge dessen dann auch einen Einstandspreis hat. Das Verbot erfasst aber nicht den Fall, dass der Händler die Ware selbst herstellt, das ist ja in Konzernen nicht nur im Mineralölbereich üblich, sondern auch im Lebensmittelbereich, wenn auch nicht in gleichem Maße, werden ja auch Backwaren, Fleischwaren usw. selbst hergestellt. Dann

möglicherweise, ich sage es jetzt mal salopp, zu Dumpingpreisen auf dem Markt, auf dem Endverbrauchermarkt angeboten. Da haben Sie keinen Einstandspreis. Die Ware ist ja selbst hergestellt worden, also nicht zugekauft worden, d. h. das jetzige Verbot erfasst diese Fälle nicht, das muss man wissen, dass das jetzige Verbot damit ein entscheidendes Defizit aufweist. Wenn Sie, was ja eine politische Frage ist, die Sie entscheiden müssen als Gesetzgeber, wenn Sie den kleinen und mittleren Handel über den § 20 Abs. 3, vor Dumpingpreisen schützen wollen, dann können Sie eigentlich konsequenter Weise diesen zweiten Herstellerverkauf, nicht aus dem Gesetz herauslassen, also vom Verbot nicht erfasst lassen. Auf die Konsequenz weise ich nur aus fachlicher Sicht hin. Ich bin ja Kartellrechtler. Was jetzt das Gegenargument, das übliche Gegenargument u. a. es gibt ja mehrere, aber Herr Mundt hat ja gerade das Argument vorgebracht, das ist ja gar nicht praktikabel, die Kosten können nicht ermittelt werden. Das ist ein Fremdkörper im Gesetz. Da kann ich nur daran erinnern, wenn ich den jetzigen Paragraphen 29, der ja nach dem Regierungsentwurf auch im Gesetz bleiben soll, mir ansehe, dann gilt als Missbrauch beim Angebot von Strom und Preis auch ein Preis, der die Kosten in unangemessener Weise überschreitet. Herr Mundt, wie wollen Sie denn eine solche Vorschrift anwenden, wenn Sie sagen, ich kann die Kosten nicht feststellen. Also das ist ja nur ein Beispiel und ich könnte weitere aufführen, wo es im Grunde genommen bei der Kartellrechtsanwendung – denken Sie an die Wasserpreise – da sind Sie ja im Moment auch dran. Wenn man Ihre letzte Entscheidung ...

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Markert, ich wünsche keine Zwiegespräche. Sie sollen auf die Fragen, die gestellt worden sind, antworten, darum bitte ich Sie.

SV Prof. Dr. Markert (Direktor beim Bundeskartellamt a. D.): Ich will damit nur sagen, das Argument, wir können die Kosten nicht feststellen als Behörde, das kann nicht stimmen, denn dann sind mindestens zwei Vorschriften im jetzigen Gesetz schon deplatziert und gehören gestrichen. Das Argument kann ich nicht akzeptieren. Dass es schwierig ist, das weiß ich selber. Ich habe selber über 30 Jahre im Kartellamt gearbeitet und habe auch solche Fälle gehabt, weil ich für Strom und Gas zuständig war, als es noch in den Monopolzeiten der Fall war. Das ist natürlich schwierig, aber das gilt doch jetzt auch schon für die Missbrauchsaufsicht über die Wasserpreise beispielsweise. Also mit anderen Worten, ich kann nun mal auf das Defizit hinweisen, der Herstellerverkauf ist nicht erfasst, ist eine Lücke im Schutzziel des § 20 Abs. 3 und wenn man das erweitert auf die Einstandskosten, es ist schwierig, aber es ist machbar.

Der **Vorsitzende**: Vielen Herr Professor Markert. Nun hat die FDP das Wort, Herr Kollege Breil bitte.

Abg. Klaus Breil (FDP): Ich habe zwei Fragen, einmal an das Bundeskartellamt und an die Monopolkommission Herrn Mundt und Herrn Professor Zimmer: Wie beurteilen Sie die Wettbewerbssituation im Kraftstoffmarkt generell und welche GWB-spezifischen Instrumente erachten Sie zum Schutz des Wettbewerbs für erforderlich und sinnvoll? Dann habe ich noch eine Frage an den Mineralölwirtschaftsverband und die Mittelständische Energiewirtschaft in Deutschland. Welche praktikable Lösung können Sie sich vorstellen, um die aktuell zu beobachtenden Preissetzungsmuster - also Preissprünge sagen auch manche, oder bleiben wir mal lieber bei dem Begriff Muster - im Kraftstoffmarkt wirksam zu unterbinden. Diese Frage zielt natürlich auch auf die Markttransparenzstelle.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Vielen Dank. Die Wettbewerbssituation im Kraftstoff haben wir eingehend untersucht in unserer Sektoruntersuchung. Im Grunde hat sich an dem Befund nichts geändert. Wir haben es mit fünf Unternehmen zu tun, die zwei Drittel des Marktes abdecken. Fünf Unternehmen, die untereinander verflochten sind, die gemeinsam Tanklager betreiben, die gemeinsam Raffinerien betreiben, die Tauschgeschäfte vornehmen. Das ist die strukturelle Seite und wir haben ein, um das mal vorsichtig zu sagen, etwas eigentümliches Preissetzungsmuster vorgefunden, nachdem immer einer von den beiden Marktführern Aral, BP oder Shell die Preise erhöht. Die jeweils anderen ziehen nach exakt 180 bzw. 300 Minuten nach. Wir haben diese Sektoruntersuchung u. a. auch zum Anlass genommen, in der Fusionskontrolle eine relativ strenge Linie zu fahren. Es hat hier eine Fusion gegeben, der Fall Total OMV, wo wir zunächst vom Oberlandesgericht Düsseldorf nicht bestätigt worden sind. Der BGH hat den Fall ans OLG zurückverwiesen mit der Folge für uns, der erfreulichen Folge, dass wir die Erkenntnis aus der Sektoruntersuchung im Hinblick auf den Befund, dass wir es hier mit einer oligopolistischen Marktstruktur zu tun haben, voll in diesen Fall einbinden können. Also der Befund ist aus unserer Sicht relativ eindeutig, wenn Sie fragen, welche kartellrechtlichen Instrumente brauchen wir. Ich glaube auf der einen Seite, dass diese Verfahren im Bereich Preis-Kosten-Schere, die ja darauf abzielen, gerade die freien Tankstellen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die zu fairen Preisen beliefert werden. Ich verspreche mir von diesen Verfahren schon, dass wir hier, wie das eben schon gesagt habe, mit der Branche teilweise konzeptionell zu einem Ergebnis kommen können, das für die Zukunft Preis-Kosten-Scheren im Kraftstoffmarkt möglicherweise verhindert. Das ist jedenfalls das Ziel dieser Verfahren und nicht die punktuelle Feststellung einfach nur, dass hier gegen § 20 Abs. 3 verstoßen worden ist. Also mit diesen Verfahren so punktuell sie sein mögen, verfolgen wir schon einen größeren Ansatz insgesamt. Es sind derzeit ja verschiedene Modelle im Gespräch. Es gibt auch einen Gesetzentwurf zum Thema „Markttransparenzstelle Benzin“, der sicherlich in Teilen hilfreich sein kann. Wir haben es in

unserem Preis-Kosten-Scheren-Verfahren, das wir derzeit führen erlebt, dass eines der Unternehmen auf unseren Auskunftsbeschluss zunächst einmal um Fristverlängerung gebeten hatte, die haben wir gewährt und mit Ablauf dieser Frist wurde dann Beschwerde zum OLG Düsseldorf eingelegt, sodass wir jetzt mit dem gesamten Verfolgungskonzept allen Zahlen etc. zum OLG Düsseldorf müssen, bevor wir die Zahlen von dem Unternehmen tatsächlich bekommen können. Insofern wäre hier die Vorlage, die wir im Moment im Bundeswirtschaftsministerium haben, sicherlich hilfreich, um schneller an diese Daten zu kommen. Auf Seiten des Bereiches Straßentankstellen und Preise dort, haben wir eine sehr lebhaft Diskussion, was hier der richtige Weg wäre. Das ist vielleicht nicht unbedingt kartellrechtlich, was hier diskutiert wird, das ist eher die Frage, was verspreche ich mir auch unter ökonomischen Gesichtspunkten von mehr Transparenz in diesem Bereich, mehr Transparenz für den Autofahrer. Aus meiner Sicht ist das eine Diskussion, die im Moment in vollem Gange ist und bei der man halt sehr genau abwägen muss, wie sähe die Transparenz aus. Wie weit würde sie gehen, weil wir ja auch den Unternehmen nicht das perfekte staatlich abgesicherte Marktinformationssystem liefern wollen. Also hier sind sicherlich noch einige Überlegungen notwendig, wenn man denn so viel Transparenz am Ende des Tage tatsächlich will und den Gesetzentwurf nicht allein auf Preis-Kosten-Scheren reduzieren will. Dass man sich fragt, wie muss so etwas tatsächlich am Ende des Tages aussehen. Aber wie gesagt, das ist noch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes. Das werden wir dann sicher am Ende der weiteren Beratungen sehen. Zunächst einmal soviel von meiner Seite.

Der **Vorsitzende**: Herr Kollege Breil, jetzt müssen Sie sich entscheiden, Ihre zweite Frage an wen? An Herrn Professor Zimmer, Herrn Claussen oder Herrn Grebe? Man hat nur zwei Fragen.

Abg. Klaus Breil (FDP): Die erste Frage wollte dann gerne noch einmal an Herrn Professor Zimmer gestellt haben.

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Ich bewerte den Markt und die Monopolkommission bewertet den Markt im Grundsatz so, wie Herr Präsident Mundt das eben auch wieder gegeben hat. Wir haben ein Problem in der Marktstruktur, in der beschriebenen Weise. Weil es um ein Marktstrukturproblem geht, ist Fusionskontrolle wichtig. Es ist wichtig, dass hier sehr konsequent die Fusionskontrolle angewandt wird. Die Monopolkommission hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass es mit dem Verbot der Preis-Kosten-Schere ein bisschen komplizierter ist. Das Verbot der Preis-Kosten-Schere sieht auf den ersten Blick wie ein sehr gutes Instrument zur Sicherung des Wettbewerbs aus. Es schützt ja sozusagen, kleine Wettbewerber vor dem Verhalten von marktmächtigen Lieferanten, die außerdem auf

derselben Ebene noch konkurrieren. Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass hier man Schutzzäune errichtet zugunsten bestimmter Marktteilnehmer, was man tun kann. Dass man aber zugleich eine Situation herstellt für die Mächtigen, die es schwierig macht, sich völlig ungehindert harte Konkurrenz zu liefern. Bleiben wir beim Beispiel der Mineralölkonzerne, ein Mineralölkonzern ist jetzt zusätzlich wenn er das Verbot der Preis-Kosten-Schere in Rechnung stellen muss in der Situation, dass wenn er einen Preisvorstoß eines Konkurrenten nachgeben will, also den Preis drastisch senken will, immer in Rechnung stellen muss, immer eigentlich kalkulieren muss, unterschreite ich jetzt einen Preis, den ich einer freien Tankstelle in Rechnung gestellt habe. Das bedeutet, es ist eigentlich immer so ein Hemmnis dabei und ein Hemmnis im Kopf. Der Wettbewerb ist nicht so frei wie ohne dieses Verbot. Mit diesem Schutzzaun, der da errichtet wird, um einzelne Marktteilnehmer, hat man zugleich einen wettbewerbshemmenden oder wettbewerbsdämpfenden Effekt. Wegen dieser Janusköpfigkeit dieses Verbots, hat die Monopolkommission gesagt, wir sind schon für eine Verlängerung, weil wir es im Grunde für ein geeignetes Instrument halten, allerdings weil die Erfahrungen noch nicht so weit oder noch nicht so fundiert sind, das wir für eine Entfristung eintreten können, sprechen wir uns aus für eine befristete, erneute befristete Verlängerung. Das hieße beispielsweise, so haben wir das ausgeführt im Sondergutachten, eine erneute Befristung auf fünf Jahre. Im Übrigen möchten wir ganz kurz Stellung nehmen zu dem, was Herr Präsident Mundt eben auch angeführt hat - Markttransparenzstelle Benzin - auch insofern kann man natürlich unterschiedlicher Meinung sein. Die Monopolkommission hat dahingehend Stellung genommen, dass die Markttransparenzstelle dann einen großen Mehrwert bringen kann, wenn die Preise minutengenau, also ganz aktuell auch für Verbraucher zur Verfügung stehen. Der Verbraucher ist viel mächtiger als jedes Amt, das ist, glaube ich, klar. Wenn also die Verbraucher in die Situation gesetzt werden – ohne jetzt erst mal an allen Tankstellen vorbeifahren zu müssen, um die Preise zu vergleichen -, den Preisvergleich vorzunehmen, dann kann das eine heilsame Wirkung entfalten. Allerdings kann man immer noch die Frage stellen, ob das eine Staatsaufgabe ist. Es gibt ja auch Portale in diesem Bereich, also könnte man es darauf ankommen lassen, zunächst einmal die Entwicklung etwa von privaten Benzinvergleichsportalen zu beobachten.

Abge. Ulla Lötzer (DIE LINKE.): Herr Professor Zimmer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass um die Wettbewerbsprobleme wirklich genauer in den Griff zu kriegen, dringend auch eine Sektoruntersuchung der Raffinerie-Ebene angestrebt werden müsse bzw. dass Sie dazu anraten. Können Sie das vielleicht auch noch einmal darstellen und welche Ziele Sie damit verfolgen würden und was daraus auch gegebenenfalls für zusätzliche Konsequenzen entstehen würden aus Ihrer Sicht. Das wäre das eine. Herr Mundt, auch von mir noch einmal: Wir haben über die Sektortuntersuchung im Wirtschaftsausschuss

auch schon lange miteinander diskutiert und jetzt mal abseits von der Preis-Kosten-Schere möchte ich zumindest noch einmal die Gelegenheit dieser Anhörung nutzen, um auch die anderen Modelle wie eben Österreich, australisches Modell zumindest noch einmal hier in die Diskussion mit einzubeziehen. Wie Sie die bewerten würden ergänzend zu den ange-dachten Maßnahmen und welche konkreten Wirkungen Sie dabei sehen.

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Raffinerie-Ebene, es wird deutlich, wenn man sich beschäftigt mit den Mineralölmärkten, dass wir es mit vielen Ebenen zu tun haben. Und, dass wir es mit Konzernen zu tun haben, die zum Teil die gesamte Kette im Griff haben. Also die gesamte Kette von der Förderung – irgendwo weit, weit weg - über den Transport, der Raffinerie-Ebene bis hin zur Zapfsäule. Die Vorschläge, die zuletzt diskutiert worden sind, die beziehen sich in erster Linie auf die allerletzte Stufe. Nun kann man aber durchaus die Frage stellen, ob sich viel ändert, wenn man diese letzte Stufe stärker kontrolliert oder ob die Probleme nicht auf vorgelagerten Marktebenen bestehen. Und da erschien es der Monopolkommission richtig, dass man jedenfalls die nächstvorgelagerte Marktstufe betrachtet, weil die Raffinerie-Ebene auch für den Wettbewerb wichtig ist, weil die Raffinerie-Ebene auch den Wettbewerb dann der freien Tankstellen also den von freien Tankstellen ausgehenden Wettbewerb mit betrifft und wir versprechen uns hier von einer derartigen Sektoruntersuchung, die ja ergänzen würde die Sektoruntersuchung Kraftstoffe, die das Bundeskartellamt durchgeführt hat, zusätzliche Erkenntnis.

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Vielleicht noch einmal kurz anschließen daran, Frau Lötzer, wir denken natürlich auch darüber nach, ob das Sinn machen würde. Das ist natürlich auch immer eine Ressourcenfrage, weil eine solche Sektoruntersuchung da knüpfen wir wieder an das an, was Professor Markert vorgeschlagen hat, das liegt ja ein bei-einander. Das will sehr genau überlegt sein, was man da tut und wann man es tut. Zu Ihrer Frage Österreich, Westaustralien. Österreich halte ich übertragen auf Deutschland für kein zielführendes Modell mit Sicherheit nicht. In Österreich sieht es ja so aus, dass der Benzinpreis nur einmal am Tage erhöht, aber mehrmals gesenkt werden darf. Das hat nach vielen ökonomischen Studien zur Folge, dass die Unternehmen bei der Benzinpreiserhöhung erst einmal in die Vollen greifen und sehr ordentlich erhöhen, weil sie wissen, wenn es zu viel war, können sie im Laufe des Tages wieder so eine langsame Abschwächung des Benzinpreises vornehmen. Ich glaube nicht, dass das für uns zielführend wäre zumal wir in der Sektoruntersuchung festgestellt haben, dass wir ohnehin in der Regel nur eine Erhöhung am Tag haben, sodass die österreichische Regel hier nichts verändern würde, sondern vielleicht nur dazu führen würde, dass der Benzinpreis erst mal höher ist. Wir sind eher der Ansicht, dass eine solche Regelung einen preistriebenden Effekt hätte. Etwas anderes bewerten

muss man vielleicht dieses sogenannte westaustralische Modell. Nachdem der Benzinpreis auch nur einmal am Tag festgesetzt wird, ist zu melden bis mittags 14:00 Uhr, gilt ab dem nächsten Morgen 6:00 Uhr und darf dann nicht verändert werden. Auch hierzu gibt es Studien welche Auswirkungen das hat, insbesondere von Herrn Professor Haucap mit dem Ergebnis, dass diese Form zumindest keine preistreibende Wirkung hat. Sie hat natürlich die Wirkung – und das ist eher ein Verbraucherschutzaspekt -, dass der Verbraucher hier immer einen Preis vorfindet, den er möglicherweise auch recherchiert hat und dass er von diesen Preisänderungen weniger stark betroffen ist. Wir wissen auch von unserer australischen Schwesterbehörde, dass die diesem Modell sehr positiv gegenübersteht und es gerne gesehen hätte, wenn es von Westaustralien aus in ganz Australien eingeführt worden wäre, aber hierfür hat sich im Parlament seinerzeit keine Mehrheit gefunden. Man muss aber auch aufpassen, ob man so ein Modell einfach nahtlos 1 zu 1 übertragen kann, denn in Westaustralien, in Australien haben sie eine ganz andere Tankstellenstruktur. Die Tankstellen liegen hier sehr weit auseinander. Aber der Hauptpunkt ist, sie haben halt keine freien Tankstellen. Und da müssen Sie sich natürlich fragen, was bewirkt ein solches Modell bei freien Tankstellen? Kann man die einbeziehen. Sollte man sie nicht einbeziehen. Das sind schwierige Fragen, die man klären muss bevor man sich solchen Modellen nähert, was wir auch immer wieder eigentlich vorgeschlagen oder angeregt haben, dass man sich damit zwar beschäftigt, aber nicht im Sinne einer 1 zu 1-Übertragung, sondern in dem Sinne, dass man sieht, wie kann man so etwas, wenn man es will gegebenenfalls zu übertragen. Ich persönlich sehe so etwas eigentlich erst als einen zweiten Schritt nämlich dann, wenn man bei einem etwaigen Benzintransparenzgesetz tatsächlich dahin käme, dass man die Preise veröffentlicht und für den Autofahrer zugänglich macht. Dann hätten wir natürlich das Problem, dass wir hier mit der Volatilität der Preise zu kämpfen hätten. Möglicherweise würde eine solche Veröffentlichung auch noch zu einer höheren Volatilität der Preise führen und dann könnte man möglicherweise, aber erst wenn man das alles weiß, in einem zweiten Schritt darüber nachdenken, ob man solche Maßnahmen einführt. Aber nochmal, das will sehr gut überlegt sein, denn es ist natürlich ein sehr starker Eingriff in die Preisfindung und hier muss man sich wirklich immer sehr bewusst machen, was passiert da auf dem Gesamtmarkt nicht nur im Hinblick auf die großen Mineralölunternehmen. Ich kann Sie da jetzt nicht mit einer endgültigen befriedigenden Antwort hier zurücklassen. Das ist ein Bereich, den man sich sicher noch sehr genau angucken muss.

Abge. Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit fasse ich mich ganz kurz. Wir wissen ja alle, dass es sehr schwierig ist, marktbeherrschende Unternehmen Missbrauch nachzuweisen auch wenn die vorherrschenden Konzerne ihre Benzinpreise im Gleichschritt erhöhen. Ich habe zwei konkrete Fragen an Sie

Herrn Professor Zimmer: Halten Sie in diesem Kontext ein missbrauchsunabhängiges Entflechtungsinstrument für sinnvoll? Und an Herrn Mundt die zweite Frage: Welche alternativen Maßnahmen dazu sehen Sie mit denen man diesen Missbrauch verhindern kann?

SV Andreas Mundt (Bundeskartellamt): Das Verhalten der Unternehmen, das wir hier in diesem Bereich vorfinden, ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist ein Verhalten, das besteht aus quasi abgucken und nachmachen. Das ist in der Marktwirtschaft durchaus üblich und gängig und ist sogar Kern der Marktwirtschaft. Und so, wie die Unternehmen das gemacht haben, sowie sie es gestrickt haben auch aufgrund der Transparenz des Marktes und aufgrund der Struktur des Marktes, ist es für uns nicht angreifbar. Deswegen ja unsere Idee mit diesem Preis-Kosten-Scheren-Verfahren insbesondere dafür zu sorgen, dass der Außenwettbewerb dieses Oligopols gestärkt wird. Daher vielleicht auch die Idee zumindest sich dem Thema Sektoruntersuchung Raffinerien zu nähern. Wobei ich heute noch nicht sagen kann, ob das stemmbar ist für uns, ob das ein gangbarer Weg ist. Das sind Überlegungen, die da im Gange sind, aber mehr ist das bislang noch nicht. Und eben die weitergehenden Überlegungen, die jetzt auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind, eben in diesem Bereich Preis-Kosten-Scheren-Verfahren noch zu gewissen Erleichterungen zu kommen und dann eben die weitergehende Frage, ob mehr Transparenz an diesem Markt mehr bewirken kann. Das sind für mich jedenfalls die Überlegungen, die hier im Vordergrund stehen. Alles andere ist im Moment zumindest außerordentlich schwierig, auch wenn Sie z. B. daran denken, ob man hier Entflechtungen vornehmen könnte, selbst wenn es ein solches Gesetz gäbe. Ich bin hier immer so ein bisschen zurückhaltend einfach vor dem Hintergrund, dass das, was hier im Kraftstoffmarkt passiert, teilweise natürlich auch sehr effizient ist. Nehmen Sie mal das Rheinland, Bonn, wo ich herkomme, da haben wir eine Raffinerie in Wesseling. Die beliefert natürlich alle umliegenden Tankstellen. Es ist eine Shell-Raffinerie. Nur die Belieferung ist natürlich auch außerordentlich sinnvoll und sehr effizient. Anstatt, dass hier Tankwagen mit Benzin quer durch Deutschland fahren. Ich will nur sagen, selbst wenn man so etwas ins Auge fasst, muss man sich immer darüber im Klaren sein, dass all die wettbewerblichen Nachteile, die wir hier haben, natürlich auf der anderen Seite auch wieder mit Effizienzen - zumindest teilweise – verbunden sind. Und das macht natürlich den Eingriff gerade bei Entflechtungen, auch unglaublich schwierig. Das ist etwas, auf das wir damals schon hingewiesen haben als die GWB-Novelle den Tatbestand der missbrauchsunabhängigen Entflechtungen noch enthielt.

Der **Vorsitzende:** Ja, das Thema hat uns wahrlich öfter beschäftigt im Ausschuss.

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Die Monopolkommission hatte sich seinerzeit vorsichtig für die Einführung eines solchen Instruments ausgesprochen. Allerdings unter sehr hohen Hürden, also sehr strengen Voraussetzungen und mit einer differenzierenden Lösung was dann eine Entschädigung für Investitionen, innovative Investitionen betrifft, versehen. Wir tun uns aber auch schwer insbesondere mit der Frage, wie sollte so etwas in der Praxis aussehen? Herr Präsident Mundt hat es schon angedeutet und ich möchte nur ergänzend darauf hinweisen: Zum einen haben wir im Kraftstoffsektor die Situation einer internationalen sogenannten vertikalen Integration d. h., selbst wenn Sie hier auf nationaler Ebene zu einer anderen Struktur kommen - also vielleicht sieben statt fünf Tankstellenketten haben -, können Sie damit nicht auf die internationale Ebene durchgreifen von der die Probleme möglicherweise stärker ausgehen. Also es ist die Frage, ob man damit überhaupt etwas erreichen kann, so wie man überhaupt sagen muss, die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen an dem Tag, an dem man eine Entflechtungsregelung schafft. Also es ist kein Spaziergang, keine leichte Übung und im Übrigen wie bereits angedeutet war auch der Gesetzesvorschlag, der ja damals entwickelt worden war aus dem Ministerium, an so hohe Voraussetzungen gebunden, dass man seinerzeit auch keinen konkreten Anwendungsfall gesehen hat.

Der **Vorsitzende:** Verehrte Kolleginnen und Kollegen, jetzt wäre die zweite Runde aufzurufen. Die CDU/CSU-Fraktion verzichtet. Kollege Barthel, Sie haben sich zu Wort gemeldet. Hat sich sonst noch jemand gemeldet, der reden möchte. Dann lasse ich die zwei Fragen ganz kurz zu. Kollege Barthel und dann Kollege Breil. Dann ist die zweite Runde beendet und wir kommen zum dritten Themenblock. Ich bitte jetzt um Kürze.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Ich habe nur noch einen Aspekt, über den wir in dieser Runde noch nicht geredet haben. Herrn Professor Markert: Es steht in Ihrer Stellungnahme nichts dazu drin, aber mich würde einfach noch einmal interessieren, wie bewerten Sie die Anhebungen der ganzen Schwellenwerte für die Marktbeherrschung bei Monopolen also bei starken Einzelunternehmen bei mehreren Unternehmen. Das spielt ja insgesamt in der Novelle auch eine wichtige Rolle die Veränderung, die da vorgesehen sind. Vielleicht können wir dazu kurz etwas hören.

SV Prof. Dr. Kurt Markert (Direktor beim Bundeskartellamt a. D.): Ich bin von diesen Vorschlägen auch nicht überzeugt. Die geltenden Vermutungen haben sich bisher in der Praxis doch bewährt. Das einzige Argument dafür, was ich sehen könnte ist, dass diese Vermutungen im europäischen Recht fehlen für die Marktbeherrschung nach § 102 über die Anwendung des Vertrages über die europäische Union, fehlen solche Vermutungen. Da kann man

natürlich argumentieren, das gibt es auch im wissenschaftlichen Bereich und ich glaube auch im Bereich der Verbände die ganzen Vermutungen zu streichen. Vielleicht ist die begrenzte Auflockerung der Reichweite der Vermutungen, also Marktanteil für die Einzelmarktbeherrschung ist ja in Zukunft nicht mehr ein Drittel sondern 40 %. Das ist nicht allzu viel Änderung – gebe ich zu. Also unter dem Aspekt könnte ich damit leben. Aber wie gesagt, belastbare Gründe, dass ich die Vermutungen in der Vergangenheit als schädlich erwiesen haben, sehe ich nicht.

Abg. Klaus Breil (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Zimmer und zur gleichen Frage an den MEW. Wir wissen von den verschiedenen Verbänden der freien Tankstellen, dass ein erheblicher Teil der dort betriebenen Tankstellen auch Farbentankstellen sind. Wie beurteilen Sie das in Bezug auf den Wettbewerb?

SV Prof. Dr. Daniel Zimmer (Monopolkommission): Die Verhältnisse sind für mich nicht immer völlig transparent. Das ist ein Punkt, den Sie gerade ansprechen und es könnte sein, wenn sie transparenter werden, dass wir die Marktstruktur noch etwas anders beurteilen würden. Die Marktstruktur wird ja schon analysiert im Sinne eines Oligopols mit einem Rand. Die Ökonomen sprechen vom Oligopol mit wettbewerblichem Rand und die Frage ist, wie groß das Oligopol ist und wie klein der Rand ist. Insofern könnte man vielleicht zu einer anderen Beurteilung kommen, wenn man hier mehr wüsste, aber das übersteigt um ehrlich zu sein auch meinen Erkenntnishorizont.

SV Thomas Grebe (MEW): Grundsätzlich ist es so, dass wir im MEW für die freien Tankstellen stehen. Dort ist der Anteil der Farben, also der markengebundenen Tankstellen sehr gering. Reduziert sich im Grunde genommen im Wesentlichen auf BAT, Autobahnen und solche Themen, wo es eben andere Hintergründe gibt und wo wir letzten Endes gezwungen sind über Kartensysteme. Das wäre um noch einmal in ein abendfüllendes Thema einzusteigen. Ansonsten ist das natürlich eine Einschränkung, das muss man so sehen und die ist nicht gewollt, auch insbesondere seitens der MEW-Mitglieder nicht gewollt.

Der **Vorsitzende:** Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir hätten dann Themenblock II abgeschlossen. Bei denen, die uns jetzt verlassen, darf ich mich recht herzlich bedanken, dass Sie uns fundierte Antworten gegeben haben. Ich bitte nun darum, dass die Sachverständigen Platz nehmen. Meine Damen und Herren, ich eröffne den Block III: Einzelhandel/Verbraucherschutz. Außer den bereits hier genannten und begrüßten Sachverständigen darf ich jetzt noch begrüßen Herrn Dr. jur. Andreas Gayk, vom Markenverband, Herrn Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des HDE, Frau Cornelia Tausch, von der Verbraucherzentrale

Bundesverband e. V., Herrn Prof. Dr. Helmut Köhler von der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer von der Universität Konstanz. Ich eröffne gleich die Aussprache. Zunächst ist die Fraktion der CDU/CSU an der Reihe. Ich erteile Herrn Dr. Georg Nüßlein das Wort.

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Nachdem der Bundeskartellamtspräsident bereits einen Vorgriff gemacht hat auf dieses Thema würde ich jetzt den Markenverband durch Herrn Dr. Gayk ansprechen wollen. Ich würde Sie bitten etwas zum Thema Verkauf unter Einstandspreis zu sagen. Dieser Ihrer Auffassung nach über den Lebensmittelbereich hinaus ausgedehnt werden sollte. Dazu würde mich interessieren, was es für Wirkungen auf den Markt hat. Außerdem würde ich den Herrn Genth vom HDE ansprechen, dass er uns etwas sagt zum Thema Anzapfverbot insbesondere dabei beleuchtet, ob dieses Thema einen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfreiheit leistet und inwieweit dieses Anzapfverbot mit dem Tatbestand der ungerechtfertigten Forderungen im praktischen Verhältnis in der Lebensmittellieferkette entspricht.

SV Dr. jur. Andreas Gayk (Markenverband): In der Tat stehen wir für eine Ausdehnung des verschärften Verbotes des Verkaufs unter Einstandspreis über den Lebensmittelbereich hinaus, weil wir glauben, dass ein solches Verbot sehr konsequent den Verbrauchern den Vergleich der Leistungsfähigkeit der Unternehmen deutlich erleichtert. Es reduziert die Möglichkeiten von Quersubventionierungen, sodass letztlich sehr viel präziser als ohne ein solches Verbot wirklich die Leistungsfähigkeit, Preis/Leistung verglichen werden kann und damit eine bessere Auswahl bei den Verbrauchern getroffen werden kann. Wir glauben, dass das nicht allein und nicht zwingend, aber doch die kleineren Händler stärkt, die eben nur prinzipiell in der Lage sind, den gleichen Mechanismen zu folgen und die selbst eben nicht unter Einstandspreis verkaufen können. Was wir definitiv nicht erwarten, ist, dass eine Verschärfung des Verbotes zu höheren Ausgaben der Verbraucher führt, sondern ganz im Gegenteil. Ich habe mich gestern noch mit unserem Hauptgeschäftsführer, der lange Zeit in der Industrie gearbeitet hat, ausführlich dazu unterhalten. Er führte hierzu Analysen aus seiner Industriezeit an, die zeigen, dass gerade bei Lockvogelangeboten unter Einstandspreis der Durchschnittsbon, der vom Verbraucher gezahlt wird, ein deutlich höherer ist. Das würde in der Form nicht passieren, wenn wir das entsprechend ausdehnen. Letztendlich sehen wir keinen Grund, warum Lebensmittel mit anderen zum Beispiel Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmittel unterschiedlich behandelt werden sollen.

Der Vorsitzende: Ich bedanke mich und erteile Herrn Genth das Wort mit der Bitte um Beantwortung.

SV Stefan Genth (HDE): Die Regelung des § 20 Abs. 3 GWB, das sogenannte „Anzapfverbot“ wird nach unserer Ansicht tatsächlich nicht die Wettbewerbsfreiheit befördern, sondern eher einschränken. Das Verbot ist deshalb eben aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Unverzichtbarer Bestandteil des freien Wettbewerbes sind bei uns natürlich nach unserer Sicht die Vertrags- und die Verhandlungsfreiheit. Und gerade in die Vertragsfreiheit zwischen Händler und Lieferanten wird mit diesem Verbot eingegriffen, weil die Parteien in der Gestaltung ihrer Lieferverträge, dort geht es natürlich um Konditionengestaltung, beschränkt werden und damit der Gesetzgeber auch mittelbar Einfluss auf die Preise nimmt. Gerade die Gestaltung von Preisen und Konditionen ist ein wichtiger Bestandteil und Parameter im jeweiligen Wettbewerb der Lieferanten und auch Handelsunternehmen. Außerdem schafft das Verbot für Händler, die nicht nur über Preise, sondern auch über komplexe Konditionen verhandeln wollen erhebliche Rechtsunsicherheiten und schränkt de facto somit die Handlungsspielräume ein und damit auch die Vertragsfreiheit. Und indem eine kreative und innovative Verhandlungsführung unter Generalverdacht gestellt wird, erschwert der Gesetzgeber auch das Zustandekommen von Verträgen und riskiert auch Marktversagen. Wir schätzen, dass dies langfristig zu höheren Preisen zu Lasten der Verbraucher führen wird und deshalb dieses Verbot nicht sinnvoll ist. Darüber hinaus, wenn man das verbal ausdrücken darf, die Verkrustung auch bestehender Vertriebsstrukturen auf Seiten der Hersteller befördert wird, und dies erschwert gerade kleinen und mittleren Herstellern den Marktzugang. In dem Zusammenhang hat Herr Dr. Nüßlein auch gefragt, wie der Tatbestand der ungerechtfertigten Forderung unsererseits einzuschätzen ist. Auch hier muss man sehen, dass Konditionen in der Praxis nicht isoliert voneinander verhandelt werden, sondern komplett als Paket und diesen Ansatz, hier zu sagen, dass es ungerechtfertigte Forderungen gebe, lehnen wir an dieser Stelle ab, weil umfangreiche Leistungspakete, wie sie eben bei uns in der Praxis verhandelt werden, nur mit Blick auf das Gesamtgeschäft auch gewürdigt werden können und von jeder Seite vorher natürlich auch überprüft und bewertet werden. Eine Beurteilung der Frage durch Dritte, ob eine einzelne vertragliche Kondition, die abgeschlossen wurde, fair oder gerechtfertigt oder eben unfair ist, verbietet sich daher von vornherein. Deshalb sind wir eher der Auffassung, dass Konditionen, die im Rahmen einer fairen Vertragsgestaltung zustande kommen an sich auch als solche Bestand haben müssen. Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel nennen, weil es auch in der Situation des Bundeskartellamtes wieder gesagt wird, im Bericht zur Sektoruntersuchung der Milch ist ausgeführt worden, dass die Zahlungsziele bei Milch- und Molkereiprodukten sehr lang sind und dass dies möglicherweise ein Indiz sein kann, dass dort etwas passiert, was eben nicht gerechtfertigt ist. Hierzu muss man aber wissen, dass ein Zahlungsziel selber nur ein Bestandteil einer Konditionenverhandlung ist und dass möglicherweise dann ein höherer Einkaufs-, Einstandspreis gerechtfertigt ist, wenn

man ein längeres Zahlungsziel vereinbart oder wenn das Zahlungsziel kürzer ist, dann auch der Preis ein anderer ist, sodass die Gesamtwirkung zu sehen ist, sodass wir uns für die Streichung dieser Norm aussprechen. Vielleicht noch ein letzter Satz zum Thema Verkauf unter Einstandspreis. Dort haben wir genauso die Auffassung, dass hier die vertragliche Freiheit gesichert werden soll. In der Praxis haben wir gerade gesehen, dass kleinere Händler durch diese Norm nicht geschützt werden. Im Gegenteil, dass gerade marktmächtige Hersteller in der Regel in Einkaufskonditionen auch mit Händlern, die größere Volumina haben, andere Preise erzielen können als die, die ein kleinerer Händler erzielen kann. Der kleinere Händler ist natürlich durch seine Preispolitik durch die Bindung gezwungen sich daran zu orientieren und kann im Wettbewerb gar nicht mithalten, sodass diese Schutznorm eher kleineren Händlern Erschwernisse bringt, als dass es Vorteile wären.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes spricht die SPD durch Frau Dobrinski-Weiß.

Abge. Elvira Dobrinski-Weiß (SPD): Wir sind der Meinung, dass sich Kartelle nicht lohnen dürfen und wir müssen deshalb dafür sorgen, dass Unrechtsgewinne, die dort entstanden sind, nicht bei den Unternehmen verbleiben. Bei diesem sogenannten Badezimmerkartell entstand den Verbrauchern ein Schaden von ca. 7 Mrd. Euro. Tatsächlich hat dann das Bußgeld des Kartellamtes nur 622 Mio. Euro betragen und etwa auch bei Streuschäden, wie beim Kaffeekartell lohnt es sich es für den einzelnen Verbraucher nicht seinen Schaden einzuklagen. Die rot-grüne Bundesregierung hatte hier im Jahr 2005 einen entsprechenden Vorschlag gemacht, nämlich gerade den Verbraucherverbänden ein Klagerecht zur Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Vorteilen zu geben. Deshalb lautet eine Frage von mir, die ich gerne an Frau Tausch vom vzbv richten möchte, wie denn eine praktikable Regelung zur Vorteilsabschöpfung ausgestaltet sein muss, damit eben solche Unrechtsgewinne nicht bei den Unternehmen verbleiben oder bei dem Unternehmen verbleiben und wie bewerten sie die Vorschläge des Bundesrates, der dazu welche unterbreitet hat? Von Herrn Prof. Köhler möchte ich gerne wissen, ob eine neutrale Ombudsstelle zur Schlichtung unfairer Einkaufspraktiken sinnvoll ist, das ist ja auch etwas, was wir in einem Antrag bereits gefordert haben. Ebenfalls möchte ich wissen, welche Aufgabe eine solche Ombudsstelle auch in Bezug auf das Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis haben könnte.

Sve Cornelia Tausch (vzbv): Die Vorteilsabschöpfung ist von der Idee her eine sehr gute Konzeption, denn in der Tat ist es natürlich nicht nachvollziehbar, weder aus Sicht der Verbraucher und ich unterstelle aus Sicht der Wirtschaft auch nicht, gesamtwirtschaftlich nicht, dass Unrechtsgewinne nicht bei denjenigen verbleiben, die in dem Falle kartellwidriges Verhalten gezeigt haben. Ausgestaltet ist es im Vorschlag des vorliegenden Gesetzentwurfes,

allerdings analog zum UWG und so ist es auch explizit gewollt. Das ist allerdings jetzt genau die Schwierigkeit und deshalb würden wir vorschlagen, dass es eben Modifizierungen gibt, um diese schon einmal vorweg zu schicken, insbesondere das Streichen des Vorsatzerfordernisses und eben auch Beweiserleichterung einzuführen. Beides sind Punkte, die auch vom Bundesrat aufgegriffen worden sind. Unsere Erfahrungen mit dem UWG sind nämlich leider sehr ernüchternd. Es gibt auch Studien – jetzt auch nicht nur aus unserer Perspektive - die genau zu dem gleichen Ergebnis kommen. Es gibt zum Beispiel eine Studie, die auch vom Verbraucherschutzministerium durchgeführt worden ist, wo explizit dieses Instrument in der gegenwärtigen Ausgestaltung als zahloser Tiger auch als Zitat dargelegt wird, einen Tiger, der auch keinen Schrecken mehr verbreiten kann. Punkt ist, dass der Vorsatz kaum nachweisbar ist. Der Vorsatz ist insbesondere dann auch für Verbraucherorganisationen kaum nachweisbar. Von 21 Verfahren, die überhaupt in diesem Zeitraum eingeführt worden sind, wurden gerade einmal bei 9 Verfahren Klage erhoben und davon konnte man nur in zwei Fällen einen Teilerfolg erzielen. Also in zwei Fällen ein Teilerfolg durch einen Vergleich. In einem Fall wurde dann auch noch explizit wegen fehlendem Vorsatze so fest gehalten, dann die Klage abgewiesen. Es ist natürlich eine Schwierigkeit, überhaupt an dieser Stelle diese Schwelle dann zu erreichen. Es gibt eine Differenzierung bei dem Thema „Verschulden“, eben auch bei den Kartellbehörden, wo dann die Fahrlässigkeit entsprechend auch zu Grunde gelegt werden kann. Bei den Verbänden ist dann eben entsprechend dieser Vorsatz stärker nachzuweisen. Der Bundesratsbeschluss hat ja dort vorgesehen entsprechend dieses Vorsatzerfordernis, also vorsätzlich oder fahrlässig entsprechend zu streichen, denn nur dann kann dieses tatsächlich auch ein effizientes und effektives Instrument werden. Aber auch die Frage der Gewinnberechnung ist natürlich schwierig, insbesondere da das Bundeskartellamt oftmals auch diese Gewinne nicht explizit ausweist oder nachgerechnet hat. An dieser Stelle müssen diese dann auch nachgewiesen werden, was in solchen Prozessen auch hinsichtlich der Frage dann natürlich zur Akteneinsicht, Möglichkeiten selber zu recherchieren, kaum durchführbar ist. In anderen Ländern versucht man dort dann eine Annäherung zu finden. Zwei Beispiele seien genannt. Eben in Ungarn, wo man unterstellt, dass eine Marge von 10 % ungefähr ein Unrechtsgewinn sein könnte. In Großbritannien wird gerade auf Vorschlag der Regierung diskutiert, dass dieses 20 % sein könnten. Dort wird man sich sicherlich noch auf eine konkrete Zahl verständigen können, aber der Vorschlag ist, wenn man entweder den Verbraucherzentralen eine Schätzbefugnis zumisst oder alternativ auch anhand der wissenschaftlichen Studien, die existieren, über bestimmte Gewinnmargen, die eben dann auch durchgesetzt werden können am Markt, sodass man dann eben einen bestimmten Prozentsatz als Unrechtsgewinn vermutet und unterstellt und festlegt. Dieses würde dann tatsächlich auch dazu führen, dass dieses Instrument der Vorteilsabschöpfung zum Tragen kommen könnte. Das wäre an dieser Stelle sehr wesentlich. Die Frage des Prozess-

kostenrisiko möchte ich an der Stelle auch noch erwähnen. Auch das ist vom Bundesrat ausdrücklich noch mal erwähnt worden. In der gegenwärtigen Ausgestaltung ist es so, dass ein hohes Prozessrisiko existiert. Die Verfahren sind langwierig, die Gedankenpunkte, die ich erwähnt habe kommen hinzu, es sind zum Teil sehr hohe Streitwerte. Die Streitwerte, die bei dem Prozesskostenrisiko für Verbraucherorganisationen eine Summe entstehen lassen, die aufgrund unserer Finanzierung so überhaupt nicht möglich sind. An der Stelle wäre dann eben auch zu diskutieren, wie eine Streitwertbegrenzung vorgesehen werden kann oder wie aus dem Bereich Vorteilsabschöpfung dann über ein Sondervermögen beispielsweise eine Refinanzierung existieren könnte. So eben an der Stelle nicht wie derzeit existent so über das Bundeskartellamt dann auch angeordnet werden kann, sodass eine Refinanzierung möglich ist. Das wären wichtige Punkte, denn sonst ist glaube ich dieses Instrument auch so wenig wirksam, wie es derzeit im UWG ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank Frau Tausch. Sie waren bereits so liebenswürdig und haben bereits in der schriftlichen Stellungnahme das schön aufbereitet. Herr Prof. Köhler Sie haben als Nächster das Wort. Bitteschön.

SV Prof. Dr. Helmut Köhler (Ludwig-Maximilians-Universität München): Frau Dobrinski-Weiß zunächst vielen Dank für die Frage. Zum Thema Anzapfen und Ombudsstelle möchte ich sagen, dass die jetzige Regelung im § 20 Abs. 3 GWB ist nicht effizient. Diese Kontrolle findet praktisch nicht oder nicht mehr statt. Zum Anderen ist das Problem, dass es sich um Verhaltensweisen handelt, die eigentlich kein strafwürdiges Unrecht darstellen, die einen Bußgeldtatbestand rechtfertigen würden. Daher empfiehlt es sich die ganze Regelung aus dem GWB herauszutun und in das UWG zu verlagern, wo es ja nicht um strafbares Unrecht geht. Für diese Sichtweise spricht auch die Verordnung 1 aus dem Jahr 2003, die Kartellverfahrensordnung. Dort ist genau dieser Punkt angesprochen. Rechtsvorschriften, ich zitier jetzt aus dem Erwägungsgrund 9: „... mit denen Unternehmen untersagt wird, bei ihren Handelspartnern ungerechtfertigte, unverhältnismäßige oder keine Gegenleistungen umfassende Bedingungen zu erzwingen, zu erhalten oder den Versuch hier zu unternehmen“. Solche Rechtsvorschriften werden dem Bereich der unlauteren Handelspraktiken zugewiesen und das ist mit deutschen Begriffen ausgedrückt das Unlauterkeitsrecht. Deshalb ist mein Vorschlag, man sollte diesen Tatbestand des § 20 Abs. 3 GWB in Anlehnung an diese Verordnung in das UWG transferieren, dann ist es kein Bußgeldtatbestand mehr und um diese Vorschrift anzuwenden und zu präzisieren wäre es aus meiner Sicht sinnvoll. Jetzt komme ich zu dieser Ombudsstelle, die man dann vielleicht besser als Schlichtungsstelle bezeichnen würde und es sollte auch Aufgabe der Verbände oder der Industrie im Zusammenwirken mit dieser Ombudsstelle einen Verhaltenskodex aufzustellen, auf den sich die Unternehmen

dann verpflichten könnten. Wenn sie das tun, dann würden bei Verstößen Vertragsstrafen anfallen und das wär allemal eine elegantere Lösung als das Ganze über Bußgeld zu ahnden. Das zu dem Punkt. Das Gleiche würde dann auch gelten zum Problem des Verkaufs unter Einstandspreises. Auch das ließe sich mit einer solchen Schlichtungsstelle besser regeln und diese fraglichen Verhaltensweisen, insbesondere die Definition des Einstandspreises könnte man dann auch einem Verhaltenskodex zuweisen. Auf diese Weise wäre das Bundeskartellamt zwar einiger seiner Aufgaben beraubt, aber vielleicht sind sie auch gar nicht so scharf auf diese Dinge.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank auch an Sie, Herr Prof. Dr. Köhler. Ich erteile der FDP das Wort. Bitteschön Herr Kollege Dr. Lindner.

Abg. Dr. Martin Lindner (FDP): Zunächst habe ich eine Frage an den HDE, Herrn Genth und an den Markenverband, Herrn Gayk ... Ist aus ihrer Sicht die Verlängerung des verschärften Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis für Lebensmittel sinnvoll und wie beurteilen Sie die Absicht der Bundesregierung den erweiterten Schutzbereich des § 20 Abs. 3 GWB, das sogenannte Anzapfverbot nicht zu verlängern, sondern zukünftig wieder auf kleinere und mittlere Unternehmen zu begrenzen?

Der **Vorsitzende**: Herr Genth darf ich Sie bitten?

SV Stefan Genth (HDE): Gern. Ich hatte dort eben auch schon direkt dazu ausgeführt und vielen Dank für die Frage. Nochmals was die Verschärfung anbetrifft zum Verkauf unter Einstandspreis bzw. die gesamte Norm insgesamt. Wir sehen diese Norm sehr kritisch, weil sie in die Vertragsfreiheit eingreift und wenn die Norm ein Schutzziel verfolgt, nämlich kleinere Hersteller oder auch Agrarbereiche, also die Vorstufen zu schützen, dann ist es über das Kartellrecht nicht der richtige Weg und darüber hinaus muss man feststellen, dass diese Norm genau diesen Bereich nicht erreichen kann, weil eben in der Marktsituation auch heute, was die Anwendbarkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung anbetrifft, diese Norm so nicht umgesetzt werden kann und wir aus Sicht des Handels eher die Gefahr darin sehen, dass hier gerade kleinere Händler benachteiligt werden, weil sie keine Handlungsfreiheiten haben durch diese Festsetzung, weil ja quasi Preise mindestens festgelegt werden an dieser Stelle und darüber hinaus große Unternehmen ohnehin aufgrund ihrer Einkaufsvolumina in der Regel freier gestalten können. Dies sogar mit der Wirkung, dass hier größere Hersteller eher aufgrund dieser Norm auch in der Lage sind, in den Einkaufsverhandlungen größere und höhere Einstandspreise durchzusetzen mit einer beschriebenen Folge, sodass diese Norm aus unserer Sicht eben auf keinen Fall die Verschärfung verlängert werden darf

und die Norm an sich obsolet ist. Was das Anzapfen anbetrifft hatte ich eben ausgeführt, auch zu der Frage, dass wir die Kombination eigentlich in den Vertragsverhandlungen eben so sehen, dass man nicht einzelne isolierte Bereiche herausnehmen kann und die Frage, was gerechtfertigt und ungerechtfertigt ist, ist sehr schwierig zu definieren. Auch das Kartellamt hat sich mehrfach um die Frage gekümmert. Im Milchsektorbericht auch jetzt in der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel wird es Fragestellungen dazu geben, wo man gerade schaut, ob hier gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Forderungen da sind. Wir sehen die Gesamtwirkung als verpflichtend an, d. h. man kann nicht eine einzelne Kondition herauslösen und daraus dann den Rückschluss ziehen, dass es eine ungerechtfertigte Handlung ist. Natürlich muss man feststellen, dass die Frage Leistung gegen Gegenleistung selbstverständlich ist. Ich möchte Ihnen einfach die Begrifflichkeit ehrbarer Kaufmann hier einführen. Dass man sich natürlich bei Vertragsverhandlungen an Vertragsgepflogenheiten halten muss, man redet ja von Kaufleuten zu Kaufleuten, das ist ja nicht der Endverbraucher. Es ist mehrfach hier auch das Thema Verhaltenskodex genannt worden. Von Professor Köhler eben. Wir diskutieren natürlich genau mit der Vorstufe, auch mit dem Markenverband aber auch auf europäischer Ebene über solch einen Verhaltenskodex oder wie auch immer man ihn bezeichnen will. Also festzustellen, dass man sich eben an die Regeln des ehrbaren Kaufmannes zu halten hat, dann ist eine Norm in dieser Form eigentlich auch im Wettbewerbs- und Kartellrecht nicht erforderlich.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Herr Genth. Ich erteile das Wort dem Markenverband. Bitteschön Herr Dr. Gayk.

SV Dr. jur. Andreas Gayk (Markenverband): Zum Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis hatte ich vorhin schon ausgeführt, dass wir eher die Notwendigkeit darin sehen es zu verschärfen. Wir sehen die Notwendigkeit die entsprechende Veröffentlichung des Bundeskartellamtes zumindest gesetzgeberisch zu unterstützen, in der beschrieben wird, wie der Untereinstandspreis auch sinnvoll definiert werden kann.

Zum Thema Anzapfverbot möchte ich sagen, wenn wir das zusätzliche Abgrenzungserfordernis der kleineren und mittleren Unternehmen wieder einführen, dann sehen wir das als letztlich systemwidrig an. Der Grund für das Verbot liegt letztlich darin, dass aufgrund der Abhängigkeitssituation, die dort beschrieben ist, die Privatautonomie inhaltlich aufgehoben wird. Die Richtigkeitsgewähr, auf die Herr Genth abgehoben hat, ist durch die Aufhebung der Privatautonomie nicht mehr gegeben. Größenkriterien allein könnten das in keiner Weise allein richtig erfassen. Das ist etwas, das an anderer Stelle das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme auch so gesehen hat. Insofern sprechen wir uns sehr deutlich dafür aus, das

Anzapfverbot in seiner jetzigen Form tatsächlich zu verlängern und sehen uns dort in guter Gesellschaft mit anderen Verbänden.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Gayk. Für die Fraktion DIE LINKE. erteile ich das Wort Frau Caren Lay.

Abge. Caren Lay (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Fezer. Es geht um die Frage der Kartellstrafen. Die Idee, dass sie zweckgebunden zur Finanzierung der Verbraucherarbeit zur Verfügung gestellt werden ist ja sehr alt. Sie wurde auch von der Verbraucherministerin Aigner mehrfach gefordert. Jetzt hat die Bundesregierung diese Forderung im Kern abgelehnt, mit der Argumentation, dass es aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Meine Frage also an Sie: Welche rechtlichen Möglichkeiten sehen Sie entsprechend, die Kartellstrafen zweckgebunden zur Finanzierung der Verbraucherarbeit auch einzusetzen? Meine zweite Frage im ähnlichen Zusammenhang geht an Frau Cornelia Tausch vom vzbv. Die Bundesregierung begründet ihren Gesetzentwurf u. a. mit der Aussage, dass die Position der Verbraucherverbände durch eine angemessene Beteiligung an der privaten Kartellrechtsdurchsetzung verbessert würde. Ist es auch Ihre Einschätzung oder was hätten Sie sich an dieser Stelle gewünscht, um an den Kartellstrafen entsprechend auch profitieren zu können, insofern dann keine individuelle Rückerstattung möglich ist?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Prof. Fezer Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer (Universität Konstanz): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Frau Lay Ihre Frage geht ja gezielt auf die Einwendungen der Bundesregierung, da die Zweckbindung der Abschöpfung nicht rechtlich zulässig sei. Der Einwand überrascht mich zwar nicht, aber er hat mich überrascht im Rahmen der offiziellen Gegenäußerung, nämlich dass die Sondervermögen zulässig sein, dass die Zweckbindung von Sondervermögen zulässig sind hatten wir im Vorfeld etwa auf dem Verbändegespräch schon diskutiert und einmal angesprochen. Dort wurden gerade seitens des Wirtschaftsministeriums keinerlei Einwendungen erhoben. Warum halte ich diese Gegenäußerungen für nicht weiter ausformuliert? So will ich mal sagen, wenn man sie genau liest. Es ist sowohl in der Bundeshaushaltsordnung, in dem das Gesamtdeckungsprinzip dargestellt wird und darauf beruft sich ja nun die Gegenäußerung der Bundesregierung, ist diese Vorschrift auf Sondervermögen gerade nicht anzuwenden. Der § 113 BHO regelt genau die Sondervermögen und es ist in der Kommentarliteratur eine einhellige Meinung, dass man gerade dann wenn durch Gesetz ein Sondervermögen begründet wird, es keine Einnahmen im Sinne des Gesamtdeckungsprinzips sind. Unabhängig davon - ich habe in meiner Antwort dann allerdings nicht Bezug genommen weil das ei-

gentlich selbstverständlich ist - aber das zweite ist, dass natürlich auch die Verfassung genau das zugelassen hat. Art. 110 GG lässt ja nun gerade dieses Sondervermögen zu. Im Übrigen haben Sie eine Vielzahl von Sondervermögen, die Bundesregierung und die verschiedenen Bundesministerien eine Übung darin solche Sondervermögen einzurichten, zu organisieren und sehr kostengünstig zu verwalten. Also die rechtlichen Einwendungen sind sicher nicht tragfähig. Es gibt allerdings einen Punkt, aber der würde jetzt zu weiteren Fragen führen, deshalb will ich das nicht ausdehnen. Es gibt einen Punkt in der Gegenäußerung der auffällt, wenn Sie genau schauen, dass sich diese Gegenäußerung einmal haushaltsrechtlich auf die wirtschaftlichen Vorteile bezieht, die abgeschöpft werden sollen und sie taucht dann wieder erneut auf – darauf hatten Sie mich allerdings nur angesprochen - bei dem Vorschlag einen prozentualen Verbraucheranteil an Kartellbußen abzuschöpfen. Man könnte natürlich auch auf die Idee kommen, dass man hier differenziert, denn die wirtschaftlichen Vorteile, die abzuschöpfen sind oder die wie ich es nenne, die rechtswidrig erlangten Erlöse könnten möglicherweise ein anderes Schicksal erleiden als der prozentuale Verbraucheranteil an den Kartellbußen. Deswegen sind vermutlich Weise die Äußerungen der Bundesregierung im Hinblick auf die beiden Punkte etwas eigenwillig formuliert, indem sie unterschiedlich formuliert sind. Ich glaube, dass dahinter etwas stecken kann, nämlich die Bedenken gegen die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile, die im Kartellrecht eine Besonderheit haben. Ich sage dazu nur einmal Vereinbarungen, Settlements, Kronzeugenregelung usw. Diese könnten anders aussehen bei den Kartellbußen, denn diese Fragen könnten bei den Kartellbußen, bei den Verbraucheranteilen eine Rolle spielen, hingegen nicht aber bei den rechtswidrigen Vorteilen, denn möglicherweise dürften sich solche Vereinbarungen nicht auf die rechtswidrigen Erlöse beschränken. Das wollte ich nur andeuten, weil ich vermutete, dass das hinter dieser seltsamen etwas gegensätzlichen Gegenäußerung steckt. Insgesamt noch einmal zusammengefasst ist die Gründung eines zweckgebundenen Sondervermögens, mit Verwaltung durch ein Ministerium oder interministeriell durch mehrere Ministerien üblich, ist rechtlich zulässig, ist einfach gesetzlich zulässig und verfassungsrechtlich sowieso.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Herr Prof. Fezer. Dann bitte ich nun Frau Tausch um die Beantwortung der Fragen.

Sve Cornelia Tausch (vzbv): Die Frage war, ob die Position der Verbraucher oder Verbraucherverbände durch diesen Vorschlag verbessert wird. Die Situation der Verbraucher wird hierdurch nicht verbessert. Wir haben gefordert, dass es die Möglichkeit einer Sammelklage gibt, um es tatsächlich auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern Schadensersatz geltend zu machen, denn in Individualklagen ist dieses Recht schwierig und natürlich auch enorm teuer. Dieses Instrument ist hier bislang überhaupt nicht vorgesehen, wird

aber auf europäischer Ebene diskutiert. Hier sehen wir ein Manko, denn es gibt keine Verbesserung hinsichtlich der von uns geforderten Musterfeststellungsklage. Diese Klage gibt es in einer spezifischen Branche, aber die gibt es nicht allgemein. Diese Klage könnte allerdings allgemein zu einer echten Verbesserung führen, was auch das Prozessrisiko und die Prozesskosten deutlich senken würde. Es ist das Thema Rückverfügung hier drin angesprochen. Das sehen wir als eine sehr sinnvolle Möglichkeit, die auch aus unserer Sicht relativ unkompliziert ist. Hier haben wir den Vorschlag, dass dieses in eine Soll-Vorschrift umgewandelt wird. Wir glauben, dass es für die Verbraucher unglaublich effizient wäre, wenn das Bundeskartellamt an dieser Stelle eine solche Rückverfügung, wo immer möglich, das sind ja in der Regel so leitungsgedundene oder Dauerverträge, wo dieses eine Rolle spielt, jetzt weniger bei den kleinen Streuschäden im individuellen zum Beispiel Lebensmitteleinzelhandel, da wird dieses nicht möglich sein, aber hier könnten wir uns eine Verbesserung vorstellen. Für die Verbände wird die Situation nicht verbessert. Die Probleme bei der Vorteilsabschöpfung habe ich schon genannt, aber wenn die Gelder aus der Vorteilsabschöpfung kommen, so fließen sie ja auch dem Bundeshaushalt zu und verbessern insofern auch nicht die Situation der Verbraucherverbände. Das Risiko wiederum verbleibt aber bei den Verbraucherverbänden, sodass hier eben auch keine Verbesserung vorgesehen ist. Wenn - wie es auch vom Bundesrat vorgeschlagen wird - es in ein Sondervermögen einfließen würde und eine Refinanzierung darüber möglich wäre oder eine politische Entscheidung über die Finanzierung von Verbraucherarbeit allgemein, könnte dieses natürlich anders aussehen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank auch Ihnen, Frau Tausch. Nun hat das Wort Frau Nicole Maisch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht wieder an Frau Tausch. Sie haben in Ihrer Stellungnahme und auch eben die Musterfeststellungsklage und Sammelklage im Kontext des Themas, das wir hier bearbeiten gefordert. Könnten Sie noch einmal genauer ausführen, was Ihnen das als Verband im Vergleich zum jetzigen Status quo weiterhelfen würde und auch hinsichtlich des Prozessrisikos? Die zweite Frage ist an Herrn Fezer gerichtet. Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Vorteilsabschöpfung nach §§ 34, 34 a GWB, im Hinblick auf die Verschuldensformen und die Ermittlungen der Höhe des wirtschaftlichen Vorteils?

Sve Cornelia Tausch (vzbv): Derzeit gibt es als Möglichkeit für mehrere Verbraucher einen Schadensersatz zu erstreiten nur in der Form einer Einziehungsklage. Die Einziehungsklage ist aber eigentlich nur eine Bündelung von Einzelklagen, wo es dann Abtretungen geben muss und sie werden halt nach ZPO auch behandelt wie einzelne Klagen. D. h. die Möglich-

keiten auch in einem Prozess bei sehr vielen gleichartigen Fällen eine Erleichterung zu bekommen, funktioniert hierüber leider nicht. D. h. wenn 100 Verbraucher klagen wollen, dann müssen auch 100 Ansprüche dargelegt und begründet werden. Der bürokratische Aufwand ist an dieser Stelle enorm. Die Einziehungsklagen werden deshalb derzeit nur als Musterklagen geführt de facto. Bei einer allgemeinen Musterfeststellungsklage, wo auch die Gemeinsamkeiten von Schäden dargestellt werden können, könnte in einem einzigen Verfahren eben auch bindend dargestellt werden können, was passiert ist, wie der Schaden ist und wie damit umgegangen werden kann. Kläger wären dann nicht mehr alle Geschädigten, sondern das könnte dann zum Beispiel einen Verbraucherzentrale machen. Das würde sowohl die Gerichte deutlich entlasten, würde letztlich auch das Unternehmen deutlich entlasten und würde auf jeden Fall dieses tatsächlich vom Prozess her überhaupt erst darstellbar werden, dass dieses eine Möglichkeit wäre entsprechend auch zu klagen. Die Frage zur Darlegungs- und Beweislast für Verbraucher ist natürlich eine gesonderte Fragestellung. Die würde sich allerdings für alle Prozessverfahren natürlich entsprechend ergeben. Bei dem Thema Sammelklage, was diskutiert wird, ist es dann die Frage wie man alternativ eben eine Vielzahl von Klagen bündeln kann, wenn man keine Musterfeststellungsklage hat, sodass es eine deutliche Erleichterung gibt. Eben eine Vielzahl gleichlaufender, gleichartiger Fälle dann auch zu bündeln und vor Gericht entsprechend dann auch vorzubringen und durchzufechten. Hier gibt es verschiedene Überlegungen wie dieses ausgestaltet sein könnte. Hier will ich nicht im Detail drauf eingehen. Auf europäischer Ebene gibt es diese Diskussion und es würde für die Verbraucher die Frage „Kann ein Schaden, der entstanden ist, überhaupt tatsächlich geltend gemacht werden?“ ganz anders aussehen lassen. De facto ist es derzeit so, Verbraucher und einige Unternehmen tragen den Schaden und bleiben auf diesem Schaden sitzen und das ist unbefriedigend.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Tausch. Herr Prof. Fezer ich bitte nun Sie um die Beantwortung der Fragen.

SV Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer (Universität Konstanz): § 34 GWB, also die kartellrechtliche Abschöpfungsregelung greift schon bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Dann die neu eingeführte § 34 a GWB-Regelung der Vorteilsabschöpfung durch das zivilrechtliche Instrumentarium, dass der zivilrechtlichen Kartellrechtsdurchsetzung verhelfen soll, greift erst bei Vorsatz. Das ist im Grunde historisch erklärbar. Das sage ich gleich noch einmal, aber das ist, wenn man Verbraucherschutz betreiben will ja schon paradox, dass man eine Vorschrift, die nach allgemeiner Meinung ineffizient ist, nämlich für § 34 a GWB gibt es keinen Anwendungsfall. Dieser wurde bisher auch nicht angewandt, da er bisher nur für die Wende war. Diese Vorschrift, die ein Musterbeispiel für eine ineffiziente Regelung ist, wird nun den Verbraucheror-

organisationen gegeben, um ihnen ein Klagerecht einzuräumen. Also in Vorlesungen ist das für mich sozusagen ein Musterbeispiel eines gesetzgeberischen Akts, der eine Gesetzgebung weiter fördert, die ineffizient war und noch ineffizienter wird. Darüber hinaus läuft das Ganze noch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes oder zivilrechtlichen Durchsetzung von Kartellrechten, was wir alle wollen, was auch dieses Land will und was in Europa sowie so gewollt wird. Also es ist schon deswegen kaum verständlich, dass man da nicht, wenn man dieses Minimum möchte, beide Vorschriften angleicht und in beiden Vorschriften Vorsatz oder Fahrlässigkeit genügen lässt. Das wäre somit das Mindeste. Aber da Sie an mich die Frage gestellt haben, glaube ich, dass Sie vielleicht wenigstens eine Minute auch wissen wollen, dass ich das für das Mindeste, aber auch Ineffektive halte. Es ist nämlich dann ineffektiv, wenn diese Vorschrift nicht dazu führt, dass tatsächlich abgeschöpft wird und die Vorschrift ist ja subsidiär, d. h. auch die Verbraucherorganisationen kommen an dieses Geld, wenn sie so wollen, nicht ran für ihre Arbeit. Wenn diese subsidiär bleibt, dann muss zumindest von dem Bundeskartellamt effektiv und umfassend abgeschöpft werden. Wenn das der Fall ist, dann sollte aber – dann kommen wir wieder zu der Frage des Sondervermögens – dann muss dieses Geld zweckgebunden in ein bestimmtes Vermögen. D. h. auch die Änderung des Verschuldenserfordernisses bzw. die Angleichung des Verschuldenserfordernisses an die Fahrlässigkeit kommt ja den Verbraucherorganisationen in der Verbraucherarbeit nur dann zu Gute und hat nur dann einen Sinn, wenn es sich insofern ändert, dass dieses Geld zweckgebunden wird. Sonst kommt es wieder in den Bundeshaushalt und wenn es in den Bundeshaushalt kommt, haben wir die Situation wie jetzt. Dort kommt es nämlich sowieso hin, wenn effizient abgeschöpft wird. D. h. unter dem Aspekt der zivilrechtlichen Durchsetzung von Kartellrecht eine Verstärkung dieses Instruments durch die Verbraucherorganisation bedarf es sowohl einer Veränderung des Verschuldenserfordernisses wie auch dann der Folgeänderungen. Dazu bin ich sogar der Meinung, dass man Unrechtserlöse allein bei Rechtswidrigkeit abschöpfen können sollte, weil sie keine Schäden und keine Bereicherung sind sondern etwas anderes und zusätzliches sind oder dass man zumindest, wenn man das nicht möchte eine Beweislastumkehr einführen sollte. Das nur noch am Rande gesagt. Aber das Mindeste wäre wirklich diese Angleichung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Herr Prof. Dr. Fezer. Meine sehr verehrten Damen und Herren, punktgenau um 17:30 Uhr werden wir fertig. Wenn wir das gewusst hätten, dass Sie uns so diszipliniert, konzentriert und so hervorragend beraten, dann hätte man das für jetzt mit dem EU-Kommissar Herrn Olli Rehn vereinbarte Gespräch doch führen können. Aufgrund der zeitlichen Verschiebungen hatten wir dies abgesagt.

Meine zweite Bemerkung ist, dass ich mich bei Ihnen allen herzlich bedanke. Sie haben fundiert die Fragen beantwortet, uns geholfen weiterzukommen um zu guter letzt eine vernünfti-

ge Grundlage zu haben, um das GWB, die Achte Novelle zu einem Erfolg werden zu lassen. Des Weiteren möchte ich stellvertretend für Sie alle besonders Herrn Präsident Mundt und Herrn Prof. Zimmer danken, weil Sie bei allen drei Blöcken mit dabei waren und Rede sowie Antwort stehen mussten. Sie haben Schwerstarbeit geleistet. Haben Sie alle zusammen vielen herzlichen Dank. Ich bedanke mich auch für die Kolleginnen und Kollegen, die solange ausgeharrt haben. Ich schließe somit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17:33 Uhr

Ka/Ho/Zo/Go